



„Wir wollen  
Anwälten schnelle  
Antworten liefern“

*Alberto Sanz de Lama,  
Geschäftsführer LexisNexis*

# Ihre Erfolgsfaktoren im Finanzstrafverfahren



**IM FINANZSTRAFVERFAHREN** benötigen Sie ausgewiesene Finanzstrafrechtsexperten, die sowohl Steuerberater als auch Rechtsanwalt in einer Person sind.

Wir verfügen als eine der wenigen Fachkanzleien für Finanzstrafrecht in Österreich über die entsprechende Doppelqualifikation als Steuerberater und Rechtsanwalt. Diese Kombination ist der entscheidende Erfolgsfaktor im Finanzstrafverfahren gegenüber Finanzämtern, Strafgerichten, bei Betriebsprüfungen sowie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Finanzpolizei.

## Gesetzes-Aktionismus?



*Das Parlament braucht Sonderschichten, um die Fülle aktueller Gesetzesänderungen durchzuprügeln. Anlass-Gesetzgebung oder ernsthafte Notwendigkeit? Von beidem ein bisschen.*

Dass man zur Verhinderung von Auftritten türkischer Politiker in Österreich eigene neue Gesetzesbestimmungen braucht glaubt inzwischen niemand mehr. Sowohl für Deutschland wie auch für Österreich gilt: Dann untersagt es eben der sprichwörtliche Bürgermeister oder die Baupolizei oder sonst ein Organ weit weg vom Bundesadler.

Sehr wohl angebracht sind parlamentarische Sonderschichten zum allgemeinen Demonstrationsrecht. Hier gehen die Forderungen des Innenministers im Grunde gar nicht weit genug. Wer sich ernsthaft damit beschäftigt, welche Arten von „Demonstration“ in Wien Woche um Woche stattfinden (dürfen!), der kann nur sagen: Riegel vor!

Es ist weder von den Bewohnern noch von den Autofahrern und noch viel weniger von den Geschäftsleuten weiterhin zu ertragen, dass jede Art von „Meinungäußerung“ stundenlang Verkehrswege blockiert – zum Beispiel mit einer „Udo-Jürgens-Bademantel-Demo“.

Apropos Spaß: Abteilung „Staatsverweigerer“. Unsere Gesetze reichen aus, diesem Spuk ein Ende zu bereiten. Wer den Staat und dessen Entscheidungen ablehnt kommt eben irgendwann (in Abwesenheit, okay!) vor Gericht, wird dort verurteilt und logischerweise eines Tages von Polizisten vom Hof geholt und ins Gefängnis gesteckt. Er hat dann reichlich Zeit, über die Rückgabe der Staatsbürgerschaft nachzudenken und sich für die Vorteile der Staatenlosigkeit zu begeistern.

Unsere Gesetzesbücher sind rappellvoll und sollten nicht fahrlässig „aus gegebenem Anlass“ weiter gefüllt werden. Meist erspart besserer Vollzug unnötige Paragraphen.

DIETMAR DWORSCHAK,  
Herausgeber & Chefredakteur  
[dd@anwaltaktuell.at](mailto:dd@anwaltaktuell.at)

<b>TITEL</b>	
» COVER STORY	
„Wir wollen Anwälte schnelle Antworten liefern“ Alberto Sanz de Lama, GF Lexis Nexis	6/7
<b>ANWÄLTE</b>	
» EU MISSBRAUCHSVERORDNUNG	
„Müssen Anwälte Insiderlisten führen?“ MMag. Dr. Christopher Schrank, MMag. Martin Kollar	4
» HOTSPOTS	
Namen, Erfolge, Kanzleien	8/14/29
» CYBERKRIMINALITÄT	
„Daten sind die neue Währung“ Dr. Mathias Preuschl	22
» MEDIZIN & RECHT	
„Schutz vor gefälschten Medikamenten“ Mag. Karl Liebenwein, Mag. Peter Stiegler	26
» UNTERNEHMENSJURISTEN	
„Recht auf Löschen/Recht auf Vergessen“ Dr. Franz Brandstetter	24
<b>ÖRAK</b>	
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF	
„Die Balance hat schwere Schlagseite bekommen“ Grundrechtsschutz vs Sicherheitsstreben	9
<b>INTERVIEW</b>	
» MAG. DORIS TÄUBEL-WEINREICH	
„Gezielter schauen, wer Familienrecht machen möchte!“ Ein Gespräch über das „Stiefkind Familienrecht“ und neue Erkenntnisse in der Kinderpsychologie	10/12
<b>RAK WIEN</b>	
» VIZEPRÄSIDENT DR. MICHAEL ROHREGGER	
„Strafrecht für Autos?“	15
„JUNGANWÄLTETAG /1. Juni 2017“	15
<b>BRIEF AUS NEW YORK</b>	
» STEPHEN M. HARNIK	
„Ist Donald Trump zurechnungsfähig?“ Analyse möglicher Instrumente zur Amtsenthebung	18/19
<b>BRÜSSEL</b>	
» MAG. MAXIMILIAN FLESCHE	
„Unvergessen im Firmenbuch“	20
<b>GESETZGEBUNG</b>	
» MAG. H. MUSSER /AKV EUROPA	
„Warnung vor „neuer“ Privatinsolvenz“	30
<b>RUBRIKEN</b>	
» BÜCHER-NEUERSCHEINUNGEN	34
» IMPRESSUM	34

# Müssen Rechtsanwälte Insiderlisten führen?

Die EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) hat zu gravierenden Änderungen im Insiderrecht der Mitgliedstaaten geführt, die auch Rechtsanwälte und andere Berater betreffen, die Zugang zu Insiderinformationen eines Emittenten erhalten. Verstöße gegen diese Regelungen können drastische Geldstrafen nach sich ziehen.



MMAG. DR. CHRISTOPHER SCHRANK  
ist Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und auf Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Corporate Compliance spezialisiert; [www.btp.at](http://www.btp.at); [schrank@btp.at](mailto:schrank@btp.at)



MMAG. MARTIN KOLLAR  
ist Rechtsanwalt bei der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH und spezialisiert in den Bereichen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht; [www.btp.at](http://www.btp.at); [kollar@btp.at](mailto:kollar@btp.at)

## 1. Insiderlisten

Die MAR sieht umfassende Aufzeichnungs- und Belehrungspflichten im Zusammenhang mit Insiderinformationen von Emittenten vor. Die Pflicht, Insiderlisten zu führen, soll dazu dienen, den Fluss von Insiderinformationen zu überwachen. Dabei sind folgende Daten zu erfassen:

- Identität der Person,
- Grund der Aufnahme in die Liste,
- Datum und Uhrzeit des Zugangs zur Information und
- Datum der Erstellung der Insiderliste.

Zu erfassen sind jene internen und externen Personen, denen bestimmungsgemäß – entsprechend der ihnen zugewiesenen Aufgabe – Zugang zu Insiderinformationen gewährt wird. Die Abgrenzung hängt von der Organisationsstruktur des jeweiligen Unternehmens ab. Im Fall von Rechtsanwaltskanzleien sind die involvierten Anwälte und alle mit der Sache betrauten Mitarbeiter in die Liste aufzunehmen. Das umfasst auch den Back-Office-Bereich, sofern hier ein Informationszugang besteht.

## 2. Separate Insiderliste des Rechtsanwalts?

In der MAR ist nicht genau geregelt, ob neben dem Emittenten auch externe Insider – wie eben Rechtsanwälte – eine eigenständige Pflicht trifft, Insiderlisten zu führen. Nach der MAR müssen „Emittenten oder alle in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnden Personen“ Insiderlisten erstellen. Über die Auslegung dieser Bestimmung bestehen sogar zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden Auffassungsunterschiede. Die FMA geht von einer alternativen Verpflichtung entweder des Emittenten oder des externen Insiders aus. Nach dieser weniger strengen Auffassung ist es ausreichend, wenn der Emittent eine Insiderliste führt. Die deutsche BaFin vertritt dagegen einen strengeren Standpunkt und sieht neben der Pflicht des Emittenten auch eine eigenständige Verpflichtung der externen Insider.

Freilich widersprechen solche grundverschiedenen Auslegungen einem harmonisierten Insiderrecht, sodass es Aufgabe der Gerichte sein wird, eine einheitliche Sichtweise zu schaffen. Bis jedoch geklärt ist, wer nun Insiderlisten zu führen hat, ist den für Emittenten handelnden Personen, wie etwa Rechtsanwälten oder Wirtschaftstreuhändern, zu empfehlen, im Zweifel von der strenger Auffassung auszugehen und eigene Insiderlisten anzulegen.

## 3. Insidererklärungen

Die auf der Insiderliste erfassten Personen sind über ihre Pflichten als Insider zu belehren und müssen diese schriftlich anerkennen. Verantwortlich für das Einholen dieser Insidererklärungen ist derjenige, der verpflichtet ist, die jeweilige Insiderliste zu führen. Daher haben Rechtsanwälte, die Insiderlisten erstellen, auch schriftliche Insidererklärungen ihrer Mitarbeiter einzuholen.

## 4. Sanktionen

Die MAR sieht auch bei Verstößen gegen administrative Pflichten – wie das Führen von Insiderlisten und das Einholen von Insidererklärungen – hohe Verwaltungsstrafen vor. So drohen natürlichen Personen Geldstrafen von bis zu EUR 500.000 oder bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens. Diese Strafdrohungen gelten (zumindest theoretisch) auch für bloß geringfügige Verstöße gegen die umfassenden Vorgaben der MAR.

## 5. Fazit

Die Insiderbestimmungen der MAR bringen zusätzliche Aufzeichnungs- und Belehrungspflichten. Bis abschließend geklärt ist, ob auch für den Emittenten handelnde Berater – wie Rechtsanwälte – verpflichtet sind, separate Insiderlisten zu führen, sollten diese eigene Insiderlisten anlegen und eigene Insidererklärungen einholen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in der MAR vorgesehenen drastischen Geldstrafen.

*Ihre verlässliche Stimme  
im Insolvenzverfahren*



**akv** EUROPA  
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

*Auf Kompetenz Vertrauen ...*

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE  
RISIKOBEGRENZUNG  
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // [www.akv.at](http://www.akv.at)



# „Antworten statt Ergebnislisten“

**DIGITALISIERUNG.** LexisNexis profitiert von Investition und Forschung des Mutterkonzerns in Sachen Rechtsrecherche. Österreich-Geschäftsführer Alberto Sanz de Lama will Anwälten helfen, in kürzerer Zeit neue und bessere Suchergebnisse zu erzielen.



LexisNexis will der digitale Innovationstreiber sein.

„Es geht nicht mehr um die Menge, sondern darum, in dieser Menge das Richtige zu finden.“

**Alberto Sanz de Lama:** Digitalisierung ist bei uns keine aktuelle Entwicklung der letzten Jahre, wir arbeiten schon sehr lange daran. Wir sehen, dass die Zahlen der Nutzer im digitalen Bereich dynamisch wachsen. Im Gegensatz zu z.B. Tageszeitungen sind wir im juristischen Bereich in einer Situation, wo wir dank Digitalisierung noch zusätzlichen Nutzen für Anwälte schaffen können – und zwar dahin gehend, sie dabei zu unterstützen, sich in der Informationsflut der juristischen Welt schneller, effizienter und gezielter zurecht zu finden. Jeden dritten Tag gibt es in Österreich ein neues Gesetz. Dazu kommt jene Literatur, die mit den Gesetzen einhergeht. Auf der anderen Seite haben wir es mit steigender Komplexität zu tun. Es wird immer schwerer, in diesem Dschungel der Information den Durchblick zu bewahren. Da dieses juristische Material – im Gegensatz zu aktuellen Informationen – über die Zeit relevant bleibt, steht der Recherchierende vor großen Herausforderungen. Da kann die Digitalisierung helfen, zum einen die gesuchten Resultate schneller zu finden und zum anderen die Qualität des Gesuchten zu steigern. Es geht jetzt nicht mehr um die Menge, sondern darum, in dieser Menge das Richtige zu finden. Schnell und qualitativ hochwertig.

**Welche Rolle wird LexisNexis bei der Digitalisierung einnehmen?**

**Alberto Sanz de Lama:** LexisNexis gehört zu einem weltweiten Konzern, unter anderem sind wir das weltweit größte Fachmedium. Wir haben uns auf die Fahne geschrieben, die digitalen Innovationstreiber zu sein. Wir investieren jährlich Millionensummen, um unsere digitale Rechtsrecherche zu verbessern. Wir sehen unsere Mission darin, den Anwälten in dieser von immer mehr Informationen überfluteten Welt schneller relevante Antworten zu liefern. Wir erleben eine spannende Entwicklung: Technologie lässt die Rechtsbranche aufblühen. Repetitive Tätigkeiten und Analysen großer Datenmengen wie in der Rechtsrecherche, da sind Maschinen besser als wir, und dabei können sie uns auch entlasten. Wir haben die Entwicklung im Bereich Legal Tech im Blick und filtern welche Ideen nützlich sein können und machen daraus ausgereifte Lösungen, die wir in unsere Rechtsrecherche integrieren.

**Ist die Digitalisierung in der Anwaltschaft in Österreich schon ein Thema?**

**Alberto Sanz de Lama:** Österreich ist nicht nur bei den juristischen Amtswegen und bei der Digitalisierung der Gesetzgebung ganz weit vorne, auch im Bereich der Recherche haben österreichische Anwälte bereits vor zehn Jahren damit zu arbeiten begonnen. Mittlerweile arbeitet ein Großteil der Kanzleien auf modernstem digitalen Niveau.

**Printprodukte haben es auch im juristischen Bereich zunehmend schwerer. Wie erleben Sie den Wandel in Richtung Digitalisierung?**

**Welche Auswirkungen hat die Digitalisierung im juristischen Bereich bereits heute?**

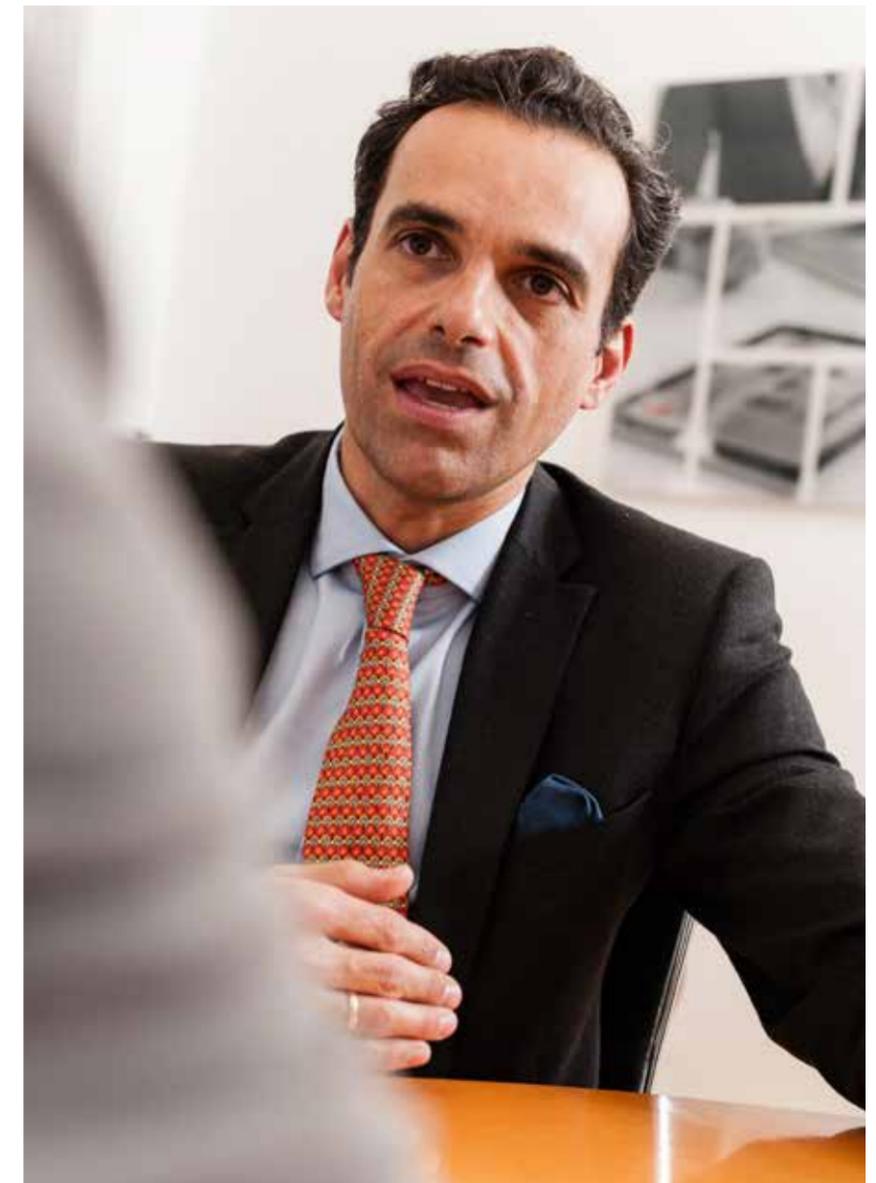
**Alberto Sanz de Lama:** Wir erleben, nicht nur in Österreich, dass der Druck auf Anwälte und Kanzleien permanent zunimmt. Man muss als Anwalt stärker aufs Geld schauen und effizienter und schneller werden. Es geht darüber hinaus aber auch um die Frage: Welche Themen kann ich als Anwalt abdecken? Anwaltskanzleien unter einer gewissen Größe können es sich nicht wirklich erlauben, extrem spezialisiert zu sein.

Hier ist es die klassische Autorenenarbeit in Kombination mit Digitalisierung mit der wir es Anwälten ermöglichen, in Bereiche einzusteigen, die nicht ihr Kerngebiet sind.

Früher war es notwendig, solche neuen Themen durch klassische Recherche ziemlich zeitaufwändig aufzubereiten. Bei LexisNexis haben wir eine neue Dokumentenform mit sehr prägnanter Schreibweise entwickelt. Damit decken wir Themen in sehr praktischer Beschreibung ab, so dass der Anwalt pragmatisch die nächsten Arbeitsschritte angeboten bekommt. Der Fokus liegt auf praktisch, nicht auf akademisch. Damit kann sich der Anwalt in 15 bis 20 Minuten ein neues Themenfeld grundsätzlich erschließen. Auf Basis dieser Erkenntnis führt er ein erstes Gespräch mit dem Mandanten und vertieft bei Bedarf seine Recherche. Antworten statt bzw. zusätzlich zu Ergebnislisten helfen, die Geschäftsbereiche einer Kanzlei zu erweitern.

**Wie kommen Sie konkret zu solchen Antworten?**

**Alberto Sanz de Lama:** Das gelingt uns, indem wir erstmals eine neue Technologie nach Österreich gebracht haben. Es geht nicht mehr darum, die klassische Volltextsuche anzubieten. Wir gehen weit darüber hinaus und verwenden Technologien rund um „machine learning“, wo wir erkennen, welche Zusammenhänge zwischen Themen und in der Folge auch zwischen Dokumenten bestehen. Es ist viel mehr als die bisherige Stichwortsuche. Unsere Suche findet auch inhaltlich-passende Dokumente, die nicht notwendigerweise das Stichwort enthalten. Zusätzlich sind wir in der Lage Rechercheergebnisse visuell darzustellen: Da ist zum Beispiel ein OGH-Entscheid. Ergänzend zur Ergebnisliste bieten wir die Möglichkeit an, diese als Punkte in einem Diagramm zu visualisieren. Über die Zeitachse zeigen wir, wie viele und welche Dokumente in Zusammenhang stehen. Und durch die Größe erkennt man die Relevanz. Wenn ich also wenig Zeit habe und mich zu diesem OGH-Entscheid erkundigen will, dann erkenne ich auf einen Blick die Relevanz und Aktualität aller damit verbundenen Dokumente und sehe sofort das wichtigste Dokument. Das ist für den klassischen Anwalt, der sauber recherchieren will, der schnellste Weg, um in der Unmenge der Informationen das Richtige zu finden.



Alberto Sanz de Lama: „Mithilfe unseres Suchergebnisses kann sich der Anwalt in 15 bis 20 Minuten ein neues Themenfeld grundsätzlich erschließen.“

**Welche Reaktion haben Sie in der Anwaltschaft?**

**Alberto Sanz de Lama:** Wir erleben, dass Anwälte – genauso wie Steuerberater – diese Fokussierung auf rasch abrufbare Ergebnisse sehr schätzen. Unsere Suchtechnologie entwickelt sich sehr dynamisch. Es ist ein großer Vorteil, Teil eines internationalen Konzerns zu sein, der in Sachen Digitalisierung juristischer Inhalte einen bedeutenden Entwicklungsvorsprung mitbringt.

**Herr Sanz de Lama, danke für das Gespräch.**

**LexisNexis®**  
1030 Wien  
Marxergasse 25  
www.lexisnexis.at

## Dr. Heidemarie Paulitsch gründet Kanzlei für Wirtschaftsstrafrecht

Nach 12 Jahren Praxistätigkeit in führenden Wirtschaftskanzleien und Strafverteidigern gründet Rechtsanwältin Dr. Heidemarie Paulitsch (37) ihre eigene Kanzlei für Wirtschaftsstrafrecht.

Die erfahrene Strafrechtsexpertin vertritt und berät Unternehmen bei unternehmensinternen und behördlichen Ermittlungen, leitet nationale und internationale Compliance Projekte und verteidigt in Wirtschafts- und Finanzstrafsachen. Sie leitet Workshops zu den Themen „Hausdurchsuchungen“ und „Anti-Korruptionsrecht“. *„Unternehmen und Manager sind heute mehr denn je im Fokus der Staatsanwaltschaft. Haftungen können die Existenz kosten. Um das zu vermeiden, ist eine effiziente strafrechtliche Beratung unerlässlich“*, so die Kanzleigründerin, die ihre Strafrechtskarriere bei Soyer und Partner und Wolf Theiss Rechtsanwälte begann und 2010 bei Schönherr Rechtsanwälte die Praxisgruppe „Compliance und White Collar Crime“ aufbaute.

Die gebürtige Kärntnerin aus dem Lavanttal wurde im renommierten Legal Directory Chambers auch mit der Top-Platzierung „Tier 1“ in der Kategorie „White-Collar Crime“ ausgezeichnet. Sie ist Autorin und Co-Autorin zahlreicher Fachpublikationen, darunter der Praxisleitfaden Compliance, erschienen bei LexisNexis.



Dr. Heidemarie Paulitsch



Daniela Leitner

## Daniela Leitner erste Österreich-Partnerin bei TRUSTED ADVISORS

Daniela Leitner (36) steigt als Partnerin bei Trusted Advisors ein und erweitert Trusted Advisors um den Standort Wien. Damit hat die aus Rechtsanwältinnen und Steuerberatern bestehende Beratergruppe nunmehr Standorte in Deutschland, Dubai, Schweiz und Österreich.

Als Trusted Advisors Member betreut Daniela Leitner jetzt als Schnittstelle Kunden im Bereich Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht. Darüber hinaus wird sie das Netzwerk unterstützen ihre Produkte in Wien zu etablieren. Dabei bringt sie ihre Expertise aus acht Jahren bei PHH Rechtsanwälte ein. Die gebürtige Grazerin Leitner war nach ihrem Studium bei PHH Rechtsanwälte in Wien als Anwältin gestartet und 2012 nach absolvierter Anwaltsprüfung zur Rechtsanwältin aufgestiegen. Mit Trusted Advisors macht sie nun den nächsten Schritt. *„An Trusted Advisors gefällt mir der Ansatz, gemeinsam eine individuelle Lösung für den Mandanten zu finden. Hier kann ich meine Stärken perfekt einbringen“*, so Leitner über ihre Beweggründe

## LUKOIL Energy setzt auf Graf & Pitkowitz

Die LUKOIL Gruppe strafft ihre Konzernstruktur und verschmilzt die österreichische LUKOIL Energy GmbH grenzüberschreitend mit einer holländischen Konzerngesellschaft. Die grenzüberschreitende Transaktion wurde auf österreichischer Seite von Graf & Pitkowitz strukturiert und umgesetzt. Das Transaktionsteam von Graf & Pitkowitz bestand aus Ferdinand Graf und Andreas Edlinger (beide Corporate/M&A) sowie Jakob Widner (Arbeitsrecht). Robert Gulla war als lead in-house counsel verantwortlich. Graf & Pitkowitz berät LUKOIL in Österreich umfassend seit mehr als 20 Jahren.



Ferdinand Graf

## Francine Brogyányi und Axel Anderl mit ILO Client Choice Awards ausgezeichnet:

Heuer freuen sich gleich zwei Partner von DORDA Rechtsanwälte über Auszeichnungen des renommierten britischen Online-Rechtsinformationsdienstes International Law Office (ILO):

Francine Brogyányi wurde für Ihre Leistungen im Bereich Healthcare & Life Sciences ausgezeichnet und Axel Anderl, Leiter des IT-, IP- und Media Desk bei DORDA, erhielt rekordverdächtig zum sechsten Mal in Folge den Client Choice Award: Heuer sowie die letzten drei Jahre durfte er sich über den Preis für seine Tätigkeit im Bereich IT & Internet freuen, in den Jahren 2012 und 2013 über den Preis im Bereich eCommerce. Dass zugleich zwei Partner einer Kanzlei ausgezeichnet werden und sich die Jury sechs Jahre in Folge für denselben österreichischen Rechtsexperten entscheidet, ist eine außerordentliche Anerkennung für den Beratungsansatz und die Qualität von DORDA. Die feierliche Ehrung im Rahmen eines Galadiners fand Anfang Februar in London statt. Für die Entscheidung, wer einen der international hoch begehrten Client Choice Awards erhalten soll, befragt ILO jährlich mehr als 2.000 Unternehmensjuristen aus aller Welt. Heuer wurden 414 Anwälte aus 68 Ländern ausgezeichnet.



Francine Brogyányi

Axel Anderl

## Grundrechtsschutz vs Sicherheitsstreben

# „Die Balance hat schwere Schlagseite bekommen“

Im Gespräch mit Anwalt Aktuell verdeutlicht ÖRAK-Präsident DR. RUPERT WOLFF, weshalb er Grund- und Freiheitsrechte angesichts aktueller politischer Vorhaben bedroht sieht.

**Sehr geehrter Herr Präsident, die 45. Europäische Präsidentenkonferenz ist vorüber. Wie jedes Jahr eine beeindruckende, vielbeachtete Konferenz. Wie lautet ihr Resümee?**

**Rupert Wolff:** Ja, in der Tat war es auch in diesem Jahr wieder eine sehr interessante Veranstaltung, wie uns auch die zahlreichen Teilnehmer aus dem In- und Ausland bestätigt haben. Wenn man bedenkt, dass diese Konferenz zur Zeit des kalten Kriegs ihren Anfang nahm und meine Vorgänger damit einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung der Kollegen hinter dem Eisernen Vorhang geleistet haben, macht uns fast ein halbes Jahrhundert später stolz, dass es den Eisernen Vorhang nicht mehr, unsere Konferenz aber noch immer gibt.

**Sie hatten in den letzten Jahren mit Überwachung, Migration und der Ukraine-Krise thematische Punktlandungen hingelegt. Hat das diesjährige Thema „Ungleichheiten im Europäischen Raum“ wie gewohnt den Puls der Zeit getroffen?**

**Rupert Wolff:** Das denke ich schon. Gerade der Brexit und ähnliche Tendenzen in anderen Mitgliedstaaten der Union zeigen uns, dass wir uns damit beschäftigen müssen, wo europaweite Regelungen Sinn machen und sogar notwendig sind, und wo nicht. Ich denke die rechtspolitische Ausrichtung innerhalb der EU wird mitentscheidend für die Zukunft Europas sein. Die Bürger müssen verstehen, weshalb es wichtig ist, etwa für gleiche Standards im Grundrechtsschutz einzutreten. Auf der anderen Seite muss die EU gegen ihr Image einer Regulierungsmaschinerie ankämpfen. Die Bürger wollen gemeinsame Grundrechte, keine genormten Gurkenkrümmungen. Nur so kann man Europa nachhaltig festigen. Mich freut es, dass wir einen Beitrag dazu leisten konnten.

**Sie haben unlängst Ihre Sorge um einen Rückbau von Rechtsstaatlichkeit in einem**

**Interview zum Ausdruck gebracht, indem Sie die diversen geplanten Verschärfungen in den Bereichen Überwachung und Strafrecht scharf kritisiert haben. Haben Sie damit einen wunden Punkt getroffen?**

**Rupert Wolff:** Es sieht ganz danach aus. Im politischen Diskurs muss man zugespitzt formulieren, um auch gehört zu werden. Gerade bei diesem Thema ist es notwendig, sowohl die Politik als auch die Bevölkerung in gewisser Weise wach zu rütteln. Ich denke, das ist gelungen. Als Rechtsanwälte setzen wir uns eben nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch auf politischer Ebene für den Schutz der Grund- und Freiheitsrechte ein. In Österreich wird diese Rolle traditionell stark wahrgenommen. Wenn der Innenminister das Demonstrationsrecht einschränken will, die flächendeckende Videoüberwachung fordert, Gespräche im Auto abhören möchte, die Vorratsdatenspeicherung wieder einführen will, die Bürger mit Spionagesoftware überwachen will, während der Justizminister Facebook als Demonstrationsersatz empfiehlt und gleichzeitig die Staatsanwaltschaft das Social Media-Verhalten der Bürger überwacht, dann sind wir ganz einfach gefordert, unsere Stimme zu erheben.

**Was bezweckt die Politik, indem sie derartige Maßnahmen ankündigt?**

**Rupert Wolff:** Einerseits gibt es seit jeher einen gewissen Hunger der Sicherheitsbehörden nach noch mehr Befugnissen und noch mehr Daten. Das ist diesen Behörden wohl weltweit immanent. Auf der anderen Seite sucht die Politik nach Lösungen, um der Bevölkerung ihr Bemühen um möglichst hohe Sicherheit zu verdeutlichen. Das ist durchaus legitim, sofern die in einem Rechtsstaat so wichtige Balance zwischen Grundrechtsschutz und Sicherheitsstreben gewahrt bleibt. Ich habe seit geraumer Zeit den Eindruck, dass diese Balance schwere Schlagseite bekommen hat.



Dr. Rupert Wolff  
Präsident des Österreichischen  
Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

# „Gezielter schauen, wer Familienrecht machen möchte!“

Interview: Dietmar Dworschak

**STIEFKIND FAMILIENRECHT?** Ein Gespräch mit Mag. Doris Täubel-Weinreich über die Bestellung von Familienrichtern, über neue Erkenntnisse der Kinderpsychologie und über die alte Frage, ob es bei Scheidungen immer noch „Schuld und Sühne“ geben sollte.

## Sind Sie gerne Familienrichterin?

**Täubel-Weinreich:** Ich bin sehr gerne Familienrichterin und das schon seit 18 Jahren. Es ist eine Materie, in der man sehr viele gesellschaftliche Veränderungen mitbekommt. Man hat auch mit vielen anderen Rechtsgebieten zu tun, beispielsweise Strafanzeigen gegen Minderjährige, man sieht Kaufverträge oder sogar Stiftungsurkunden, die man genehmigen muss. Es ist, kurz gesagt, sehr vielseitig.

## Besonders Väter neigen dazu, nach unbefriedigenden Urteilen in die Öffentlichkeit zu gehen. Sind Väter besonders oft die Verlierer?

**Täubel-Weinreich:** Ich höre derzeit eher eine Kritik von Seiten der Frauen, dass „die Stimmung“ umschlägt und sich Väter alles erlauben können und trotzdem Besuchskontakte zugestanden bekommen. Es ist eine Frage der Perspektive. Ich glaube, wir sind derzeit ziemlich in der Mitte.

## Auch in der Öffentlichkeit?

**Täubel-Weinreich:** Gestern war gerade ein Vater bei mir, der gesagt hat, er muss so viel arbeiten und erfährt vom Chef erst kurzfristig die Dienstplanung. Er schafft es oft nicht, das Kind am Freitag vom Kindergarten abzuholen. Das ist nicht der erste Vater, der mir erzählt hat, dass sein Chef sagt, wenn er es trotzdem tut, verliert er den Job. In der Realität werden Arbeitszeiten, obwohl das rechtlich nicht okay ist, oft sehr kurzfristig eingeteilt. Ich glaube, dass Vorgesetzte bei Frauen eher gewohnt sind, dass diese sagen, ich kann jetzt nicht kommen, weil das Kind krank ist. Da ist noch ein deutlicher gesell-

schaftlicher Wandel notwendig, damit Väter ihre familiären Betreuungsaufgaben genauso wahrnehmen können wie die Mütter.

## Wirkt sich dies auch beim Thema Doppel-Residenz aus?

**Täubel-Weinreich:** Bei diesem Thema geht es eher um obere Mittelschichts-Paare, denn das muss man sich auch leisten können. Man braucht zwei gleichwertige Wohnungen, die auch in der Nähe von Schule und Kindergarten liegen. Für die breite Masse ist das nicht finanzierbar, weil der, der die Familie verlässt, meist in eine kleinere Wohnung ziehen muss. Doppel-Residenz wird dennoch immer öfter ein Thema, weil die modernen Väter ihre Rolle aktiv anlegen und nicht einsehen, warum sie das Kind nur einmal in der Woche und jedes zweite Wochenende sehen sollen.

## Sie stellen die Männer hier ziemlich nett dar. Was sagen Sie zu den Klagen vieler Mütter, dass Alimente einfach nicht gezahlt werden?

**Täubel-Weinreich:** Ich kenne das natürlich. Dafür gibt es verschiedene Ursachen. Wir kennen Väter, die sagen, „du hast mich verlassen und jetzt zahle ich nichts“. Dann werden sie exekutiert. Bei vielen ist es aber so, dass es sich wirklich schwer ausgeht. Wenn man für drei Kinder Alimente zahlen muss und kein besonders gutes Einkommen hat, ist das mit der Wohnungsfinanzierung schwierig. Nehmen wir eine günstige Wohnung mit Gesamtkosten von 700 Euro, dann zahlt man drei Mal 200 Euro Alimente, was ohnehin wenig ist – dann bin ich schon bei 1.300 Euro netto. Da hab ich aber noch kein Butterbrot gehabt.



**MAG. DORIS TÄUBEL-WEINREICH** ist seit 18 Jahren Familien-Richterin in Wien sowie langjährige Obfrau der Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter

## Wie zufrieden sind Sie mit der Arbeit der Sachwalter?

**Täubel-Weinreich:** Wir brauchen in Österreich viele Sachwalter. Ich sehe hier eine Tendenz, dass die Bundesländer sagten „Wir schaffen das nicht“, das ist viel zu viel Sozialarbeit und das ist nicht unsere Kernaufgabe. Als ich vor 18 Jahren angefangen habe, gab es von Jugendämtern noch ausführliche Stellungnahmen als Entscheidungsgrundlage. Dann wurde gesagt „das ist eigentlich ein Hilfsdienst für eine Bundesbehörde, das machen wir jetzt nicht mehr, weil wir unsere Arbeit erledigen müssen und nicht die Fälle für das Gericht zu lösen haben“. Das war einer der Gründe, warum die Familienrechtshilfe aus der Taufe gehoben wurde, weil man gesagt hat, man kann die Jugendämter gar nicht verpflichten, diese Hilfe für die Gerichte zu leisten. Genauso ist es im Sachwalterbereich, wo die sozialen Dienste sagen, „der braucht mehr Unterstützung“, hier wird ein Sachwalter gebraucht, denn so viel Betreuung können wir nicht leisten. Es ist schon spannend, wenn man weiß, dass es hier eigentlich ums Geld geht, da erlebt man die Politik – nämlich den Bund-Länder-Ausgleich – im Kleinen.

## Wir haben einige Jahre eine eigene Familienministerin. Spürt man von ihr besondere Aktivitäten?

**Täubel-Weinreich:** Eine Familienministerin hat ein schweres Los, weil sehr viel in Länderkompetenz ist. So wirklich innovative Ideen gibt es nicht. Es wird jetzt gerade an dieser gerichtlich angeordneten Erziehungsberatung nach dem Außer-Streit-Gesetz gearbeitet, sodass es eine Liste von Erziehungsberatern geben wird. Man muss also lobend erwähnen: Im Kleinen geschieht etwas.

## Über 50 Prozent der Richter in Österreich sind weiblich. Liegt da nicht die Gefahr in der Luft, dass ein Mann tendenziell ein ungünstiges Urteil kassiert?

**Täubel-Weinreich:** Das würde ich stark anzweifeln. Es gibt dazu ganz unterschiedliche Studien. Eine Untersuchung sagt zum Beispiel, dass Frauen Frauen kritischer beurteilen als Männer. Es gibt aber auch andere Studien, die zum gegenteiligen Ergebnis kommen. Ich hab schon das Gefühl, dass Richter für Richterinnen geschlechtsneutral urteilen, aber es geht immer wieder auch um die persönliche Erfahrung des Richters oder der Richterin. Auch im Straf- und Zivilrecht wird verschieden geurteilt.

## Zum Anfang unseres Gesprächs haben Sie auf die Vielfältigkeit der familienrichterlichen Tätigkeit hingewiesen. Ist das ein Rechtsbereich, „den jeder kann“?

**Täubel-Weinreich:** Familienrichter wird man teilweise per Zufall. Man bewirbt sich an ein Bezirksgericht und es entscheidet sich oft erst in letzter Sekunde, welchem Rechtsbereich man zugeteilt wird. Wir wissen, dass bei vielen Familienrecht nicht beliebt ist, weil man mit den Emotionen der Parteien zurande kommen muss. Dadurch landen oft die jüngsten Richter im Familienrecht. Das kritisiere ich schon, weil es besser wäre, dass man als Richter zuerst in anderen Materien Erfahrung sammelt und dann erst in diesem hochemotionalen Bereich des Familienrechts startet. Ich selbst habe zu Beginn vier Monate Bestandsrecht gemacht. Da lernt man, mit außergewöhnlichen Verhandlungssituationen umzugehen. Meine erste Scheidungsverhandlung war dann wirklich theatralisch.

„Ich hab schon das Gefühl, dass Richter und Richterinnen geschlechtsneutral urteilen.“

„Die Fachgruppe Familienrecht ist sehr dahinter, dass das Verschuldensprinzip bei der Scheidung abgeschafft wird.“

Die Parteien haben alle geweint, die Ehefrau ist auch hinausgelaufen. Wenn das meine allererste Verhandlung gewesen wäre, hätte ich wahrscheinlich an meiner Verhandlungsführungsqualität gezweifelt. Jedenfalls glaube ich, dass diese Situation an den Gerichten intern verbessert werden könnte, indem die Personalsenate gezielter schauen, wer Familienrecht machen möchte.

Aber auch die Idee, dass es nur jemand machen sollte, der sich dafür begeistert, ist kein Garant dafür, dass wir lauter engagierte Familienrichterinnen und -richter bekommen. Ich habe viele Kollegen erlebt, die mit viel Energie an diese Arbeit gingen und nach ein paar Jahren damit aufgehört haben. Ebenso gibt es Beispiele für Richterinnen und Richter, die anfangs Familienrecht überhaupt nicht machen wollten, später aber hervorragende Familienrichter wurden.

Ein anderes internes Problem ist, dass Familienrichter bei Bewerbungen zu höheren Gerichten teilweise schlechtere Chancen haben, weil sie nicht soviel Erfahrung im allgemeinen Zivilrecht haben. Wer also „Karriere“ machen will, muss schauen, dass er auf eine allgemeine Abteilung kommt.

#### Wird man als Familienrichter eigentlich gut ausgebildet?

**Täubel-Weinreich:** Die Ausbildung hat sich in den letzten Jahren stark verbessert. Trotzdem kommt das Thema Kinderpsychologie noch etwas zu kurz. Das Spannende ist aber auch, dass sich zur Frage „Wie erleben Kinder die Trennung der Eltern?“ auch in der Wissenschaft dauernd viel ändert.

Wenn Sie sich erinnern, hat Professor Friedrich gefordert, dass Kinder „ein Heim erster Ordnung“ brauchen und Doppel-Residenz für das Kindeswohl eine Gefahr per se sei. Das hat sich überholt. Jetzt gibt es andere Studien, die besagen, dass Doppel-Residenz für das Kind das Beste ist, weil dann beide Elternteile gleichwertig erhalten bleiben. Das ist schon spannend, weil man als Familienrichter diese ganzen Entwicklungen miterlebt. Das gibt es in anderen Rechtsgebieten selten, dass man Meinungen über Bord wirft und sagt: Jetzt probieren wir's anders.

#### Man glaubt's ja nicht, aber auch im Jahr 2017 gibt es im österreichischen Scheidungsrecht immer noch „Schuld und Sühne“. Wie lange noch?

**Täubel-Weinreich:** Die Fachgruppe Familienrecht ist sehr dahinter, dass das Verschuldensprinzip bei der Scheidung abgeschafft wird. Das Problem ist, dass daran viele Rechtsfolgen geknüpft sind – wie das Ehegattenunterhaltsrecht und teilweise auch das Sozialversicherungsrecht. Darum sind Reformen in diesem Bereich sehr schwierig und spielen in viele Rechtsmaterien hinein.

Wenn hier Änderungen durchgeführt werden würde man dies wahrscheinlich so machen, dass man für die neu geschlossenen Ehen ein neues Recht konzipieren müsste.

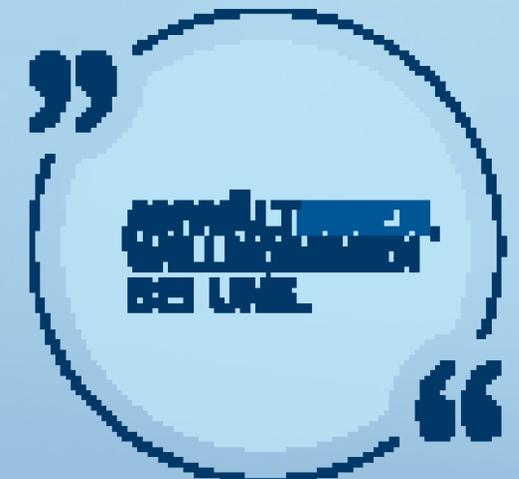
#### Frau Magister Täubel-Weinreich, danke für das Gespräch.



**ERSTE SPARKASSE**  
Was zählt, sind die Menschen.

UNSER LAND  
BRAUCHT  
MENSCHEN,  
DIE AN SICH  
GLAUBEN.

UND  
EINE BANK,  
DIE AN SIE  
GLAUBT.



## Justizminister Prof. Dr. Brandstetter verleiht goldenes Ehrenzeichen an RA Dr. Walter Lattenmayer



v.l.n.r. Justizminister Prof. Dr. Brandstetter und Dr. Walter Lattenmayer

Dr. Walter Lattenmayer erhielt für seine 40-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt, Gründungsmitglied und Ehrenobmann der Sozialmedizinischen Initiative Rodaun, Vorstandsmitglied des Wiener des Juristenverbands, Initiators des Goldenen Löwen der Lions und Autor von zahlreichen juristischen Publikationen das GOLDENE EHRENZEICHEN für Verdienste um die Republik Österreich.

## Erfolgreicher Start für Niederösterreichs Junganwälte

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich (RAK NÖ) startete mit einem erfolgreichen Junganwälte-Tag ins neue Jahr. 15 neu zugelassene Anwälte aus ganz Niederösterreich nutzten die Veranstaltung in St. Pölten zum gegenseitigen Kennenlernen und um sich über aktuelle Rechtsthemen und die Serviceleistungen ihrer Standesvertretung zu informieren. Derzeit sind 441 Rechtsanwälte und 141 Rechtsanwaltsanwärter in Niederösterreich registriert. Im Fokus der Veranstaltung stand das neue Erwachsenenschutz-Gesetz, dass 2018 eingeführt werden soll.



v.l.n.r. Dr. Christine Riess, Mag. Marlies Teufel, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Dr. Friedrich Nusterer, Mag. Valentina Murr, Mag. Daniela Wippel, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Dr. Michael Schwarz



Mag. Petra Thurner

## Petra Thurner verstärkt als Rechts- anwältin das M&A-Team bei Brandl & Talos

Mag. Petra Thurner, langjährige Mitarbeiterin bei Brandl & Talos, verstärkt ab sofort als Rechtsanwältin das Team rund um Thomas Talos und Roman Rericha. Ihre juristischen Schwerpunkte sind Glücksspielrecht, Transaktionsrecht sowie die Beratung von Start-ups. Petra Thurner startete ihre Karriere bei Brandl & Talos im Jahr 2000 als „Mitarbeiterin der ersten Stunde“. Bereits während ihres Studiums sammelte sie in der Kanzlei profunde Erfahrungen auf mehreren Rechtsgebieten, unterstützte ab 2005 als Rechtsanwaltsanwärterin das M&A Team und spezialisierte sich auf Glücksspielrecht sowie Transaktionen. Anfang 2013 übernahm sie die Kanzleileitung und die Agenden für PR und HR für die Rechtsanwaltskanzlei mit insgesamt 60 MitarbeiterInnen.



Karin Bruchbacher

## Karin Bruchbacher wird Rechtsanwältin bei PHH Rechtsanwälte

Karin Bruchbacher (33) verstärkt bei der Wiener Rechtsanwaltskanzlei PHH die Abteilung Corporate rund um Hannes Havranek und Rainer Kaspar. Neben Unternehmens- und Gesellschaftsrecht berät sie in den Bereichen des Vertriebs-, Kartell- und Datenschutzrechts. Karin Bruchbacher war zuvor als Universitätsassistentin am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien und als Rechtsanwaltsanwärterin bei einer renommierten internationalen Rechtsanwaltskanzlei in Wien tätig und wechselte nach ihrer Rechtsanwaltsprüfung zu PHH Rechtsanwälte. Bei PHH Rechtsanwälte ist Karin Bruchbacher als Rechtsanwältin in der Abteilung Corporate tätig und betreut nationale und internationale Unternehmen bei Transaktionen und Umstrukturierungen sowie Fragen des Gesellschafts-, Vertriebs-, und Kartellrechts. Darüber hinaus berät sie in Angelegenheiten des Datenschutzrechts und verstärkt somit auch das Datenschutzteam bei PHH Rechtsanwälte.

## Kanzleineugründung Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Nachdem Dr. Knyrim über 13 Jahre das Thema Datenschutzrecht bei Preslmayr Rechtsanwälte aufgebaut hat, ist er mit seinem bisherigen Kollen RA Dr. Gerald Trieb und vier weiteren Mitarbeitern von Preslmayr als Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG in der eigenen Kanzlei tätig. Wir sind mit unserem Team weiterhin im Datenschutzrecht, IT-Recht, E-Commerce-Recht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht tätig und decken damit jenen Themen ab, die Unternehmen im 21. Jahrhundert benötigen.

Die kommende Datenschutz-Grundverordnung, die ab 25.5.2018 für Unternehmen Strafen von bis zu EUR 20 Mio oder 4% vom globalen Umsatz bringen kann, ist derzeit unser Hauptfokus in der Beratung.

## AUTONOME AUTOS

# Strafrecht für Autos – ein VbVG für autonome Fahrzeuge?

Unsere Autos werden immer schlauer. Insgesamt kommt man derzeit zwar ohne Lenker noch nicht aus, aber manche Teilaspekte des Fahrens vermögen automatische Assistenzsysteme schon jetzt eindeutig besser zu erledigen als der Mensch. Kein Lenker könnte etwa den Bremsdruck 10 mal pro Sekunde so variieren, dass die Reifen gerade nicht blockieren. Ein ABS kann das.

Von solchen eher mechanischen Unterstützungen geht die Entwicklung immer weiter in Richtung Vollaautonomie. Das Steuern des Fahrzeuges wird – zumindest partiell – delegiert: Tempomate gibt es seit Langem, Spurhaltesysteme finden sich nicht mehr nur in Teslas, und automatische Notbremsysteme stehen in den Startlöchern. Irgendwann muss man nur mehr das Ziel nennen, und das Fahrzeug fährt von alleine. Der Lenker wird zum bloßen Passagier.

Diese Entwicklung verändert auch die Grenzen der Haftung des Lenkers für die Folgen der Fahrt: Ab welcher Verlässlichkeit und in welchem Ausmaß darf sich ein Lenker auf ein Assistenzsystem verlassen? Ab wann ist das System der menschlichen Steuerung so überlegen, dass es geradezu fahrlässig wäre, es *nicht* zu verwenden? Die Fehlerart ist freilich eine ganz unterschiedliche: Aufmerksamkeitsfehler unterlaufen einem technischen System etwa nie: den Griff zum Handy kennen Assistenzsysteme ebenso wenig wie den Sekundenschlaf. Umgekehrt vermögen sie nur jene Details der Verkehrslage sinnvoll zu interpretieren, die ihnen einprogrammiert wurden. Mit ganz unerwarteten Ausnahmesituationen kommt (derzeit) noch der Mensch besser zu Rande.

Je mehr man die Kontrolle an ein Assistenzsystem abgeben darf/soll/muss, desto mehr verlagert sich die Verantwortlichkeit für die Folgen der Fahrt vom Lenker auf das System. Im Extremfall entscheidet der Mensch nur mehr über das Ob und das Ziel einer Fahrt, den Rest erledigt das Fahrzeug selbst. Bleibt hier nur mehr eine Einlassungs- und allenfalls Überwachungsfahrlässigkeit über, oder doch mehr? Schon zivilrechtlich tauchen einige spannende Fragen auf, aber vor allem in strafrechtlicher Hinsicht wird es knifflig: Wenn die Fehlerquote eines technischen Systems signifikant besser ist als jene des Menschen, dann muss man sich eines solchen Systems wohl bedienen. Gleichwohl weiß

man, dass auch das System nicht perfekt ist. Unfälle, wenngleich seltener, sind daher vorhersehbar. Ist man hier strafrechtlich verantwortlich?

Diskutiert wird schon, ob am Ende nicht „das System“ selbst verantwortlich sein sollte. Eine Art Systemverantwortlichkeitsgesetz (SysVG) in Anlehnung an das VbVG? Wirklich vergleichbar sind die beiden Konstellationen nicht, denn der Verband iSd VbVG ist zumindest rechtsfähig, ein Fahrzeug nicht. In Neuseeland hat man vor Kurzem aber einen Fluss zur Rechtsperson erhoben. Ob das sinnvoll ist, sei dahingestellt. In jedem Fall kommen hier noch viele spannende Fragen auf uns zu, derzeit ist noch alles „im Fluss“.



Dr. Michael Rohregger  
Vizepräsident der  
Rechtsanwaltskammer Wien



DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE



Wir laden Sie ein:

### RAK-Junganwälte-Tag 2017

der Rechtsanwaltskammer Wien  
am 1. Juni 2017 von 18:00 – 22:00 Uhr im Looshaus.

**Jetzt anmelden unter:** [www.junganwaeltetag.at](http://www.junganwaeltetag.at)

### Ein- und Ausstiegsklauseln bei Gesellschaften aus gesellschaftsrechtlicher und standesrechtlicher Sicht

20. April 2017, 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr (parallel zur Plenarversammlung der RAK Wien) im Juridicum, Hörsaal U18

Aus- und Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwaltsanwärter, das Seminar ist kostenlos und wird im Umfang eines Halbtages angerechnet.

**Anmeldelink:** <https://www.rakwien.at/anmeldung>



## IMPRESSIONEN



150 JAHRE DONAUWALZER – 200 JAHRE JURISTEN-BALL

# EDV 2000 feiert 25-jähriges Jubiläum

**A**ls IT-Unternehmen auf eine 25-jährige Firmengeschichte zurückblicken zu können ist schon etwas, das sich sehen lassen kann. Seit einem Vierteljahrhundert bietet EDV 2000 maßgeschneiderte EDV-Lösungen im Hardware und Softwarebereich. Grund genug für Geschäftsführer Gerhard Tögel und sein Team, den Kunden nicht nur einfach „Danke“ zu sagen, sondern auch etwas zurückzugeben – an die Kunden und an die Gesellschaft.

Aus Anlass des Firmenjubiläums hat sich das Wiener Unternehmen einiges einfallen lassen. Für die Kunden veranstaltet man Dinner & Crime Abende in Wien, Graz und Innsbruck. Einladungen dazu werden ab April gesondert verschickt werden. Schaurig-schöne Unterhaltung bei der gemeinsamen Lösung eines Kriminalfalles ist jedenfalls garantiert.

Neben diesem Dankeschön an die eigenen Kunden wird EDV 2000 auch andere karitative Einrichtungen unterstützen, und zwar nicht nur finanziell. Das Team des Softwareunternehmens stellt sich auch selbst in den Dienst der guten Sache und wird für die Gruft in Wien kochen. Zusätzlich werden Winterpakete für Obdachlose bereitgestellt. Schließlich unterstützt EDV 2000 heuer neben der St. Anna Kinderkrebshilfe auch die CliniClowns und wird dieses Jahr zumindest zwei Auftritte in Spitälern sponsorn.

Natürlich bleibt neben diesen Veranstaltungen auch die eigentliche Arbeit nicht auf der Strecke und wird sich das Team weiterhin konsequent um die Anliegen ihrer Kunden kümmern. So wird aktuell an der Umsetzung der ab 01.04.2017 geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Registrierkasse in der hauseigenen Kanzleisoftware WinCaus.net gearbeitet. Wer Bareinnahmen in Höhe von mehr als EUR 7.500 im Jahr hatte, musste ja bereits seit Anfang 2016 eine Registrierkasse führen. Ab April werden die gesetzlichen Vorgaben nochmals verschärft. Die Kassa muss ab diesem Zeitpunkt über ein Datenerfassungsprotokoll (DEP) und eine Signatureinheit mit einem Zertifikat verfügen und muss manipulationssicher sein („Radierverbot“). Es ist daher ein Zertifikat und ein entsprechendes Lesegerät erforderlich.

**EDV 2000 bietet in diesem Zusammenhang:**

- die Bestellung und Aktivierung des Zertifikates
- die Registrierung der Kassa in FinanzOnline
- die Definition der Kassen-ID in der Software
- und die Erstellung des Startbeleges.

Das Kassenmodul von WinCaus.net erstellt nach den Vorgaben des Finanzministeriums Monatsabschluss und Jahresabschluss der Kassenvorgänge und sichert die Daten periodisch auf einem lokalen Datenträger. Übertragungen an eine Cloud erfolgen aufgrund der Sensibilität der Daten nicht. Übrigens auch nicht an das Finanzamt: Die Kassenrichtlinie sieht – jedenfalls derzeit – keine Online-Übertragung der Daten an die Finanzbehörden vor. Im Fall einer Prüfung sind die Daten dem Finanzamt allerdings in lesbarer und unverfälschter Form bereitzustellen. Auch dabei kann EDV 2000 unterstützen. Neu ist auch, dass der Beleg über den Kassenvorgang mit einem QR-Code versehen sein muss, der eine eindeutige Identifikation des Zahlungsvorganges durch das Finanzamt ermöglicht. Die mit WinCaus.net erstellten Belege werden ab 01.04.2017 daher auch mit einem QR-Code versehen sein.

**Gerne beraten die Mitarbeiter von EDV 2000 Sie und erstellen für Sie ein geeignetes Angebot.**



**EDV 2000**

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40  
1120 Wien  
Österreich

Microsoft Partner  
Independent Software Vendor (ISV)

DELL PartnerDirect  
Preferred

NUANCE

PHILIPS

# Ist Donald Trump zurechnungsfähig?

Kann er die *Emoluments Clause* überstehen?

Stephen M. Harnik

Nach acht chaotischen Wochen der Trump Präsidentschaft, haben viele Amerikaner bereits genug. Inmitten einer jetzt schon beachtlichen Anzahl politischer Skandale und aufsehenerregender Twitter Tiraden suchen Kritiker und besorgte Bürger nach einer Möglichkeit den Präsidenten schon vor Ablauf seiner Amtszeit abzusetzen. Auch wenn einige der kolportierten Ideen schon ins Absurde abdriften, gibt es zunächst jedenfalls zwei verfassungsrechtlich vorgesehene Verfahren, um die Amtszeit eines U.S. Präsidenten tatsächlich verkürzen zu können.

Die in jüngerer Vergangenheit durch Bill Clinton bekannt gewordene Methode ist dabei ein Amtsenthebungsverfahren (impeachment) durch den U.S. Kongress. Das Verfahren ist mühsam und langwierig und erfordert den Nachweis, dass der Präsident Landesverrat, Bestechung oder andere Straftaten bzw. Vergehen begangen hat. Bis zum heutigen Tag wurde allerdings noch kein Präsident durch ein Amtsenthebungsverfahren tatsächlich abgelöst. Sowohl Bill Clinton, als auch Andrew Jackson wurden vom Senat freigesprochen, während Richard Nixon noch vor der Abstimmung über das *impeachment* zurücktrat. Es gilt daher als sehr unwahrscheinlich, dass Trump auf diesem Weg seines Amtes enthoben werden könnte. Schon die Beweisführung, dass er sich tatsächlich selbst solcher Taten schuldig gemacht hat wäre wohl eine schwierige Aufgabe, die noch weiter dadurch behindert würde, dass der republikanisch dominierte Senat überzeugt werden müsste, die notwendigen Anhörungen dazu auch durchzuführen.

Eine zweite Option ergibt sich aus dem bisher eher wenig beachteten Abschnitt 4 des 25. Zusatzartikels zur Verfassung der Vereinigten Staaten. Dieser wurde jüngst schnell zur größten Hoffnung der Trump-Gegner stilisiert. Abschnitt 4 bietet einen Mechanismus dafür, einen Präsidenten durch die Stimmen des Vize-Präsidenten und der Mehrzahl des Kabinetts zu entfernen, wenn diese der Meinung sind, dass der Präsident nicht mehr im Stande ist seine Befugnisse und Obliegenheiten wahrzunehmen.

Der 25. Zusatzartikel wurde 1965 (ratifiziert 1967) als Antwort auf die politischen Wirrungen geschrieben, die das tödliche Attentat auf Präsident Kennedy auslöste. Davor gab es kein

klares Protokoll für eine irreguläre (also nicht aus der Wahl resultierende) Ablöse beim Präsidentenamt. Falls ein Präsident arbeitsunfähig wurde, wie beispielsweise James Garfield, der von einem Attentäter angeschossen wurde oder Woodrow Wilson, der einen Schlaganfall erlitt, behielt dieser dennoch zumindest formal seinen Titel solange er lebte. Während sich die Regierungen der 1880er (Garfield) und 1920er (Wilson) noch ohne ihren Chef über die Runden retten konnten, musste in der schneller und komplexer gewordenen Welt der 1960er Jahre eine schnelle und effektive Lösung für die Weitergabe des Amtes gefunden werden. Somit entstand der 25. Zusatzartikel, welcher in vier Abschnitten die Vorgehensweise für den Fall bestimmt, dass ein (auch Vize-) Präsident verstirbt, zurücktritt oder des Amtes enthoben wird. Dessen Auslegung bereitet allerdings einige Schwierigkeiten, insbesondere das Kernerfordernis „*unable to discharge the powers and duties of his office.*“ Es ist fraglich ob sich das rein auf den körperlichen Zustand des Präsidenten bezieht, oder auch auf den psychischen Gesundheitszustand oder sogar auf besonders schlechte Charaktereigenschaften ausgeweitet werden könnte?

Natürlich kann der Präsident ein derartiges Votum auch bekämpfen, indem er dem Sprecher des Repräsentantenhauses und dem Senatspräsidenten mitteilt, dass er weiterhin dazu fähig ist, sein Amt wahrzunehmen. Für den Fall, dass dagegen kein Widerspruch eingelegt wird, übernimmt er das Amt binnen vier Tagen erneut. Wenn doch, stimmt der Kongress über diese Frage ab, wobei der vorherige Vize-Präsident jeweils eine 2/3 Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses benötigt, um weiterhin im Amt zu bleiben. Falls die 2/3 nicht erreicht werden, geht das Amt zurück an den vorherigen Präsidenten.

Die Gegner von Präsident Trump verfolgen allerdings noch andere Strategien seine Präsidentschaft vorzeitig zu beenden. Während der ersten 14 Tage seiner Amtszeit wurden bereits 55 Klagen gegen ihn eingereicht. Im Vergleich zu seinen Vorgängern ist diese Zahl enorm: Gegen Bill Clinton und Barack Obama wurden in der gleichen Zeitspanne je fünf Klagen eingereicht, gegen George W. Bush nur vier. (Natürlich war bis jetzt auch noch kein Präsident schon vor Amtsantritt in derart viele Klagen wie Donald

Trump involviert – im Zusammenhang mit seinen Immobiliengeschäften soll er bereits Partei in unzähligen Streitigkeiten bei Gericht gewesen sein. Von den 55 Klagen seit Amtsantritt betrafen 44 seine *executive orders* zu Flüchtlings-, Reise-, und Einwanderungsrichtlinien, neun betrafen Verletzungen von Grundrechten, eine lehnte die Anordnung ab Bundesmittel an „*sanctuary cities*“ (Städte, die Ausländer ohne Aufenthaltspapiere tolerieren bzw. unterstützen) einzuschränken, und eine besonders bemerkenswerte Klage von den Citizens for Responsibility and Ethics in Washington („CREW“) stützte sich auf den Vorwurf Trump habe die *Foreign Emolument Clause* im ersten Artikel der U.S. Verfassung verletzt. Diese Bestimmung legt unter anderem fest, dass keine Person die ein öffentliches Amt bekleidet ohne Zustimmung des Kongresses irgendeine Art der Vergütung von Königen, Prinzen oder fremden Staaten annehmen darf. Zu Zeiten des Verfassungsentwurfs in 1787 wurde diese Bestimmung explizit als wichtigstes Instrument dafür gewertet, um „Einflüsse von außen“ zu verhindern und der „Korruption vorzubeugen“.

Im Wesentlichen behauptet die 39 Seiten lange Klageschrift der CREW, dass Hotelaufenthalte, Mietverträge und andere Transaktionen mit ausländischen Regierungen in Trump Gebäuden, Hotels oder anderen Einrichtungen, die in seinem Besitz sind oder von ihm betrieben wurden gegen die *Foreign Emolument Clause* verstoßen. Ebenfalls davon betroffen sei die Fernsehserie „The Apprentice“ und sonstige „extensive, komplizierte und geheime“ globale Geschäfte mit ausländischen Regierungen. Nach der Klage hätte Trump bereits im Moment seiner Vereidigung gegen die Verfassung verstoßen. (Sarkastische Beobachter haben zuvor schon Bedenken geäußert, dass die Bibel, auf welche Trump den Eid ablegte, dabei in Flammen aufgehen könnte.)

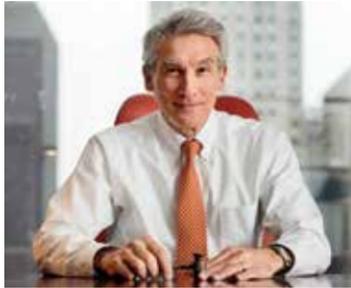
Das Gerichtsverfahren ist beispiellos, noch nie wurde ein amtierender Präsident wegen dieser Bestimmung geklagt. Allerdings muss die CREW Vereinigung zunächst noch nachweisen, dass sie einen konkreten individuellen Schaden erlitten hat und somit aktiv klagslegitimiert ist. Genau dieses Problem wird schon in der Klage thematisiert. CREW beschreibt sich selbst als gemeinnützige unabhängige Einrichtung, die im Auftrag der Öffentlichkeit arbeitet, um eine ethische und verantwortungsvolle Regierung zu unterstützen und dabei den Einfluss von Geld auf die Politik zu reduzieren. Der vermeintlich erlittene Schaden ist ein erheblicher Verlust von Zeit, Mitteln und Bemühen ihre Aufgaben weiterhin durchführen zu können. Um ihre Behauptungen zu unterstützen, beruft sich CREW *Havens Realty v. Coleman* (1982), auf einen Fall des Obersten Gerichtshofs sowie *Ragin v. Harry Macklowe Real Estate Co* (1993), einen Fall des Second Circuit Court of Appeals. In Havens ging es um eine Wohnanlage in Richmond Virginia. Neben ei-

nem dunkelhäutigen Mietinteressenten, klagten eine hell- und eine dunkelhäutige „Testperson“ der gemeinnützigen Organisation „*Housing Opportunities Made Equal*“ („HOME“) die Vorgaben eine Wohnung mieten zu wollen, und HOME selbst. Der echte dunkelhäutige Mietinteressent bekam keine Wohnung angeboten und berief sich auf Rassendiskriminierung. Der hellhäutigen Versuchsperson wurde eine Wohnung angeboten, während die dunkelhäutige Versuchsperson von einem Mitarbeiter der beklagten Gebäudeverwaltung durch Falschinformationen zu einer anderen „rassisch gemischten“ Anlage gesteuert wurde. HOME klagte im eigenen Namen, dass diese „Lenkung“ durch die Beklagte die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit von HOME beeinträchtigte und Zusatzkosten verursachte und der U.S. Supreme Court entschied, dass die Argumentation der Organisation vertretbar ist.

Die Fakten in *Ragin* waren ähnlich. Die Mission der gemeinnützigen Klägerin (ähnlich wie HOME) war es die faktische Rassentrennung am Wohnungssektor zu eliminieren. Wiederum stellte das Gericht fest, dass der Organisation durch das Verhalten der Beklagten anderweitig verwendbare Mittel entzogen wurden und bejahte die aktive Klagslegitimation.

CREW wird als „*liberal watchdog group*“ gesehen. Wer genauer hinsieht, erfährt, dass einer ihrer Anwälte Richard W. Painter ist, der als Professor an der Minnesota Law Universität lehrt und auch Vorstandsmitglied von CREW ist. Er war außerdem von 2005 – 2007 Chefberater des damaligen Präsidenten George W. Bush in Ethikfragen. Bei einem Interview bezüglich der CREW Klage hat er sich beeilt zu betonen, dass er nicht in die liberale Schublade gesteckt werden wolle. Sein Handeln sei vielmehr eine Frage der Ethik. Zweifellos werden Trumps Anwälte Havens und *Ragin* zu differenzieren versuchen, da dort spezifische Antidiskriminierungsgesetze zur Anwendung kamen. Die Klage von CREW kann sich dagegen lediglich auf die *Emoluments Clause* ohne weitere gesetzliche Präzisierung stützen. CREW kann allerdings eine gute Erfolgsbilanz vorweisen. Beispielsweise wurde 2015 der Kongressabgeordnete aus Illinois Aaron Schock geklagt, da er öffentliche Gelder dazu benützt hatte sein Büro in Anlehnung an die britische Fernsehserie *Downtown Abbey* umzugestalten. Weitere Vorwürfe betrafen verbotene Geschenknahmen und weiterer Missbrauch von öffentlichen Geldern in anderen Fällen. Schock wurde im vergangenen Dezember auch angeklagt. 2011 gewann die Gruppe einen Fall gegen Tom DeLay, einem früheren Kongressabgeordneten, der schon 2006 zurückgetreten war, nachdem er zu einer Strafe von \$300.000 wegen Ethikverstößen zahlen musste.

Es bleibt abzuwarten, ob CREW auch gegen Trump erfolgreich bleibt.



STEPHEN M. HARNIK  
ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA.  
(www.harnik.com)

# „Unvergessen“ im Firmenbuch



**MAG. MAXIMILIAN FLESCHE**  
Stv. Referatsleiter im Landes-  
Europabüro Salzburg in Brüssel

Er studierte Rechtswissenschaften in Salzburg und Wien. Anschließend war er Rechtsanwaltsanwärter bei PHH Rechtsanwälte.

„Die Eintragung und die Offenlegung von wesentlichen Informationen über Unternehmen in diesen Registern (Anm. Gesellschaftsregister) sollen eine zuverlässige Informationsquelle schaffen und damit die Rechtssicherheit gewährleisten, die zum Schutz der Interessen Dritter einschließlich der Interessen der Gläubiger, für die Redlichkeit der Handelsgeschäfte und damit für das Funktionieren des Marktes notwendig ist“, heißt es in den Schlussanträgen des Generalanwaltes Yves Bot in der Rechtssache C-398/15. Dieser Ansicht ist der EuGH am 9. März 2017 gefolgt und hat nunmehr judiziert, dass die personenbezogenen Daten in Gesellschaftsregistern eine besondere Bedeutung im Geschäftsverkehr haben.

## Der Ausgangsfall

Der Geschäftsführer einer italienischen GmbH klagte weil er der Meinung war, dass sich die Immobilien einer Ferienanlage deshalb nicht veräußern ließen, weil sein Name weiterhin im Gesellschaftsregister bei einer Gesellschaft geführt war, die 1992 insolvent und 2005 liquidiert wurde. Er beantragte bei der Handelskammer Lecce, die gesetzlich zur Führung des Registers verpflichtet ist, diese Daten zu „löschen, zu anonymisieren oder zu sperren“. In erster Instanz bekam der Kläger samt Schadenersatz Recht. Der italienische Kassationsgerichtshof hat daraufhin beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH u.a. die Frage vorzulegen, ob der Grundsatz der Datenlöschung (Art. 6 Abs. 1 lit. e RL 95/46/EG) nationalem italienischen Recht vorgeht, das basierend auf der Richtlinie über die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (RL 68/151/EWG idgF RL 2003/58/EG) vorschreibt, dass diese Daten in Gesellschaftsregistern ohne zeitliche Begrenzung einsehbar sind.

## Kein „Recht auf Vergessenwerden“ im Geschäftsverkehr

Anders als in der Rechtssache „Google Spain“ hat der EuGH nunmehr festgehalten, dass Mitgliedstaaten Personen, die für Gesellschaften z.B. als Vertretungsbefugte eingetragen waren, nicht das Recht garantieren können nach einer bestimmten Frist die Löschung der personenbezogenen Daten oder ihre Sperrung zu erhalten. Im Google-Urteil hat der EuGH entschieden, dass Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers überwiegen. Wohingegen er nunmehr festgehalten hat, dass die Gesellschaftsregister in den Mitgliedstaaten eine besondere Funktion im Geschäftsverkehr aufweisen, das dem „Recht auf Vergessenwerden“ vorgeht.

## Das Gesellschaftsregister zum Schutz Dritter

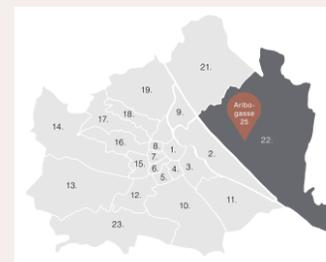
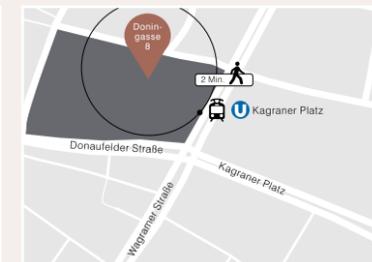
Einen großen Teil seiner Ausführungen hat der EuGH dem Sinn und Zweck der Eintragungen in Gesellschaftsregistern gewidmet. Die Publizität diene u.a. dazu, die Interessen Dritter gegenüber Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Aktiengesellschaften zu schützen, da diese zu deren Schutz lediglich ihr Gesellschaftsvermögen zur Verfügung stellen. Zudem könnten auch nach der Löschung einer Gesellschaft Rechtsbeziehungen mit dieser fortbestehen. Weiters sei dieser Personenkreis eingeschränkt und rechtfertige daher, anders als bei „Google Spain“, den Eingriff in die Grundrechte. Einleuchtend hielt der EuGH fest, dass es in den Mitgliedstaaten zu viele verschiedene Regime für Verjährungsfristen gibt und daher eine einheitliche Frist für die Offenlegung, nicht möglich ist. Auch der österreichische Gesetzgeber schreibt hier vor, dass gelöschte Eintragungen nach § 31 iVm § 33 Abs. 4 FBG auf besonderen Antrag weiter abfragbar sein müssen um eine lückenlose Dokumentation der Firmenbucheinträge (auch für Dritte) zu gewähren.

## Erschwert dies eine „zweite Chance“?

Eine gewisse Bedeutung hat dieses Urteil u.a. im Hinblick auf die Politik der Europäischen Kommission. Seit geraumer Zeit versucht diese, europäischen Unternehmern die „zweite Chance“ zu erleichtern. Sie ist der Meinung, dass Insolvenzen in der EU zu drastische Nachwirkungen für Unternehmer haben und dies daher hinderlich für den Binnenmarkt ist. Im Einklang mit dieser Politik hat sie im November 2016 einen Vorschlag zur teilweisen Harmonisierung des Insolvenzrechtes vorgelegt. Nicht zuletzt auch deshalb versuchte sie in gegenständlichem Verfahren den Zugang zur Information im Gesellschaftsregister nach Einstellung der Tätigkeiten der Gesellschaft sowie Verstreichen einer gewissen Zeit, auf einen engen Kreis von Dritten zu reduzieren, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, das den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte vorgeht.

## Das Firmenbuch im Zeitalter der Digitalisierung

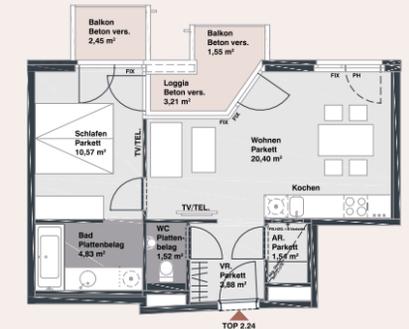
Wie einleitend angeführt sollen europäische Firmenbücher eine zuverlässige Informationsquelle darstellen und damit die Rechtssicherheit fördern. Der Schutz Dritter ist ein wichtiges Gut im Geschäftsverkehr, das im Zeitalter der Digitalisierung an Bedeutung gewinnt. Daher ist im Sinne der Publizität von Firmenbucheinträgen das „Unvergessen“ gerechtfertigt und das Urteil zu begrüßen.



SEMPER CONSTANTIA  
PRIVATBANK

## VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, DONINGASSE 8

Die Semper Constantia Privatbank verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung und das entscheidende Know-how



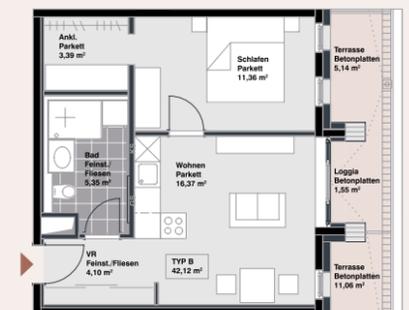
- In hervorragender Wohnlage
- Ausgezeichnete Anbindung an das Wiener U-Bahnnetz
- 55 Wohnungen von 42 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup>
- Alle Wohnungen mit Balkon bzw. Loggia, Terrasse oder Eigengarten
- 32 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at  
www.semperconstantia.at

SEMPER CONSTANTIA  
PRIVATBANK

## VORSORGEWOHNUNGSPROJEKT 1220 WIEN, ARIBOGASSE 25



- In beliebter Wohnlage
- 30 Wohnungen von 35 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup>
- 13 Garagenstellplätze
- Sicherheit durch Eintrag ins Grundbuch
- Ausgezeichnete öffentliche Erreichbarkeit
- Werden bezugsfertig und in höchster Qualität ausgestattet übergeben
- In unmittelbarer Nähe des SMZ Ost sowie der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege
- Exzellente Nahversorgung

Nähere Informationen unter:

SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT  
Telefon + 43 1 536 16-217 | E-Mail vorsorgewohnung@semperconstantia.at  
www.semperconstantia.at

# Cyberkriminalität 2.0

## Daten sind die neue Währung

Attacken auf die Internetseiten politischer Gegner, Datenklau bei Kreditkartenunternehmen oder Erpressung eines Hotels durch Kapern der Buchungssoftware. Ein aufmerksamer Blick in die Medien beweist; das klassische Eigentumsdelikt wird immer mehr zum Refugium für den dummen Kriminellen, der etwas gewiefere Verbrecher begeht seine Taten in und mit dem Internet.



DR. MATHIAS PREUSCHL  
Partner von PHH  
Rechtsanwälte ist Spezialist für  
Wirtschafts- und Unternehmens-  
strafrecht und Datenschutz.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind zum einen die Möglichkeit – war Hacken jahrelang die Domäne einiger weniger Nerds mit sozialen und Hauptproblemen so ist es jetzt auf dem besten Weg zum Breitensport. Man benötigt keine Programmierkenntnisse; Viren und Würmer können entweder in einem benutzerfreundlichen Bausteinprogramm selbst zusammengestellt werden oder einfach von der Stange erworben werden. Zum anderen die Risiko-Nutzen Relation für den Täter: Es wird der klassische Bankraub aufgrund moderner Überwachungs- und Aufklärungsmethoden nicht nur immer riskanter, sondern wird auch die erzielbare Beute aufgrund der geringeren Bargeldbestände in den Bankfilialen immer magerer. Demgegenüber steht die Komfortabilität des Cyberangriffs von der Couch aus und die Tatsache, dass je nach Delikt hier eine gewaltige Bandbreite an „Erträgen“ besteht. Auch können Cyberdelikte von

irgendeinem Punkt der Erde begangen werden, solange dort nur eine gute Internetverbindung besteht: Besonders entgegenkommend ist für den Täter, wenn dieser Punkt sich in einem Staat mit schwachen rechtsstaatlichen Strukturen befindet.

### Daten sind die neue Währung

Der Klassiker unter den Cyberdelikten ist – wie auch in der analogen Welt – der Diebstahl. Egal ob Kreditkarten- oder Datingplattformdaten, gestohlen wird alles was, nicht niet- und nagelfest ist, und das ist in der digitalen Welt nicht wenig. Keine Woche vergeht, in der nicht der Verlust von abertausenden Daten eingestanden wird. Die Verwertung ist denkbar einfach: entweder direkt, wie bei Kreditkartendaten durch schlichtes Benutzen oder etwas komplizierter, wie bei Datingplattformdaten oder sehr privaten digitalen Fotos, durch Erpressung. Letztere ist auch die nunmehr rasant steigende

Form der Cyberkriminalität. Daten werden nicht mehr gestohlen, sondern mittels sogenannter Ransomware verschlüsselt. Dem Opfer wird dann mitgeteilt, dass sie nach Zahlung des Lösegeldes wieder entschlüsselt werden. Das Beutespektrum reicht hier von einigen hundert Euro für private Daten bis zu einigen hunderttausend Euro für die Daten eines ganzen Krankenhauses. Zuletzt sei auch nicht die (Industrie-) Spionage bzw. Sabotage durch Hackerangriffe erwähnt. Hier werden nicht nur Schäden in Milliardenhöhe angerichtet, sondern stellt dies auch den Bereich der Cyberkriminalität dar in welchem sich Kriminelle das Feld mit Geheimdiensten und Terroristen teilen.

### Gegenstrategie Vorsicht

Wie auch in der analogen Kriminalitätsbekämpfung ist Vorbeugung alles. Eine funktionierende und aktuelle Firewall, ein Server auf dem neuesten Stand und Passworte, die aus etwas mehr als den eigenen Initialen samt Geburtsdatum bestehen, schrecken schon einen Großteil der Täter ab. Auch eine Sensibilisierung der Mitarbeiter im Unternehmen ist nötig, weder ist ein Passwort auf einen Zettel aufzuschreiben, noch ist es dem freundlichen IT Techniker, der nach Dienstschluss zu Hause anruft mitzuteilen. Wenn man zudem noch die Absendeadresse von Emails etwas genauer prüft und insbesondere Anhänge von bzw. Links in Emails unbe-

kannter Absender nicht öffnet bzw. anklickt, so hat man schon die meisten Angriffspunkte für Cyberkriminelle ausgeschaltet.

### Was aber tun, wenn ein Angriff dennoch passiert ist?

Wesentlich ist es einen Plan zu haben, bevor der Ernstfall eintritt; dieser muss klare Anweisungen enthalten wie z.B. Isolierung der betroffenen Rechner, Zuständigkeiten der internen/ externen IT Techniker und Verhaltensregel für alle Mitarbeiter. Ist die unmittelbare Gefahr einmal gebannt, so gilt es den Schaden zu minimieren und die Täter zu verfolgen. Hier ist eine schnelle Kontaktaufnahme mit den Strafverfolgungsbehörden nötig um nicht nur allfällige Geldflüsse noch zu stoppen, was in der Praxis zumindest teilweise gelingt, sondern ist eine umfassende Information der Exekutive auch nötig, um gleichartige Taten zu verhindern. Gerade die falsche Scham vieler Opfer ist im Bereich der Cyberkriminalität die größte Hürde für die Verfolgung der Täter aber auch die Prävention. Vernetzungsprojekte in einigen Branchen, durch die Informationen rasch ausgetauscht werden, haben dort schon zu einem signifikanten Absinken der erfolgreichen Angriffe geführt.

Dr. Mathias Preuschl, Partner von PHH Rechtsanwälte ist Spezialist für Wirtschafts- und Unternehmensstrafrecht und Datenschutz.

7 JAHRE  
KIA  
GARANTIE

www.kia.com

Für Perfektionisten gemacht.  
Für jedermann perfekt!

SORENTO

Dominic Thiem  
powered by

KIA

The Power to Surprise

Ein erstklassiger Gefährte. Mit Allradantrieb aus Österreich.

Dynamisch, agil und unglaublich kraftvoll – voll gepackt mit SUV-Power und höchstem Fahrkomfort ist der Kia Sorento der perfekte Begleiter. Sein stilvoller Auftritt besticht mit hochwertigen Materialien und ausgeklügelter Spitzentechnologie: vom autonomen Bremssystem AEB über die 360 Grad-Kamera bis hin zu modernster Bluetooth-Konnektivität und leistungsstarken Motoren der neuesten Generation. Die kraftvolle Straßenpräsenz weiß auch Tennisprofi Dominic Thiem zu schätzen – der Spitzensportler setzt voll und ganz auf seinen starken Partner: den Kia Sorento.

CO<sub>2</sub>-Emission: 174–149 g/km, Gesamtverbrauch: 5,7–6,6 l/100km

Symbolfoto. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. \*) 7 Jahre/150.000km Werksgarantie.



Dr. Franz Brandstetter ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (LexisNexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.  
www.franzbrandstetter.at

## Recht auf Löschen / Recht auf Vergessen

Das DSGVO 2000 und die EU-DSGVO verwenden, wenn es um das Recht auf Löschen / Recht auf Vergessen geht, zwar unterschiedliche Wortwahl, im Ergebnis müssen nicht mehr benötigte oder unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden. Das Recht auf Vergessen besteht nicht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Die österreichische Judikatur, maßgeblich ist die Entscheidung 6Ob41/10p, geht von physischem Löschen aus. „Sofern ein „Löschen“ erforderlich ist, reicht ein bloß „logisches Löschen“ nicht aus.

Um das Lösungsgebot zu erfüllen, genügt es daher nicht, die Datenorganisation so zu verändern, dass ein „gezielter Zugriff“ auf die betreffenden Daten ausgeschlossen ist.“ Im Erwägungsgrund 39 zur EU-DSGVO wird ausgeführt, dass alle vertretbaren Schritte zu unternehmen sind, damit unrichtige personenbezogene Daten gelöscht ... werden.

Immer noch völlig unklar ist, wie physisches Löschen im Unternehmen umgesetzt werden soll, eine Klarstellung durch den österreichischen Gesetzgeber, dass „Logisches“ Löschen als ausreichend erklären würde, würde Abhilfe schaffen.

## WORKSHOP DATENSCHUTZ

- Führen eines Verzeichnisses
- Recht auf Vergessen und Betroffenenrechte
- Privacy by design und Privacy by default
- Bußgelder

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie.  
Mehr dazu auf: [www.franzbrandstetter.at/datenschutz](http://www.franzbrandstetter.at/datenschutz)

 Dr. Franz Brandstetter  
UNTERNEHMENSBERATUNG  
office@franzbrandstetter.at • www.franzbrandstetter.at

## Vertragsgestaltung als anwaltliche Kernkompetenz

Universitätslehrgänge zu „Vertragsrecht und Vertragsgestaltung“ sowie „International Business Law“ an der Donau-Universität Krems

„Verträge einwandfrei auszugestalten, ist eine anwaltliche Kernkompetenz“, sagt Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M., der Leiter des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen an der Donau-Universität Krems:

„Gerade um kostspieligen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen kommt der Vertragsgestaltung ein zentraler Stellenwert zu.“

Vor diesem Hintergrund steigt auch die Nachfrage nach juristischer Beratung in dieser Richtung – gleichzeitig wird jedoch Vertragsrecht und Vertragsgestaltung im Grundstudium kaum gelehrt. „Daher legen wir an der Donau-Universität Krems mit unserem Universitätslehrgang ‚Vertragsrecht und Vertragsgestaltung‘ bewusst einen Schwerpunkt und bieten eine Weiterbildungsmöglichkeit auf höchstem

wissenschaftlichen Niveau“, so Ratka. Der berufs begleitend organisierte Lehrgang mit führenden österreichischen Vertragsrechts-ExpertInnen schließt mit dem Titel LL.M. ab.

Mit Oktober 2017 startet zudem der Universitätslehrgang zu „International Business Law“, in dem die TeilnehmerInnen in einem grenzüberschreitenden Studium ihre Kompetenzen in Bezug auf transnationales Wirtschaftsrecht ausbauen können. „Dieser Lehrgang richtet sich insbesondere an Juristinnen und Juristen, die eine Karriere in transnational agierenden Unternehmen und Kanzleien anstreben“, erklärt Ratka. Der Universitätslehrgang zum Master of Laws wird in englischer Sprache in Kooperation mit der tschechischen Universität in Olomouc durchgeführt.



### Legal Studies of Excellence



Juristische Weiterbildung auf höchstem akademischen Niveau vor den Toren Wiens

- > Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.
- > International Business Law, LL.M.
- > International Dispute Resolution, LL.M.
- > Sportrecht, LL.M.
- > Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.
- > Versicherungsrecht, LL.M.

Berufs-  
begleitend  
studieren

Donau-Universität Krems  
Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen  
[www.donau-uni.ac.at/recht](http://www.donau-uni.ac.at/recht)

In Kooperation mit  
**MANZ**

# Schutz vor gefälschten Arzneimitteln

**NEUE ORGANISATIONEN.** Sowohl für die Verifizierung von Arzneimitteln wie auch zur Abwehr von Medikamenten-Fälschung wurden zwei neue Organisationen gegründet. Ein europaweiter Datenspeicher soll die Echtheit von Arzneimitteln garantieren helfen.



Mag. Karl Liebenwein (links) und Mag. Peter Stiegler beraten und betreuen die pharmazeutische Industrie Österreichs bei der Bekämpfung gefälschter Arzneimittel.

Nach Expertenschätzungen liegt der Jahresumsatz mit gefälschten Arzneimitteln weltweit bei rund 100 Milliarden Euro. Die Bandbreite dieser illegalen Produktion reicht von „fast perfekten“ Kopien innovativer, patentgeschützter und somit teurer Medikamente bis zur Fälschung von Generika. Daneben werden bei Razzien immer wieder gefälschte Lifestyle-Drogen wie Potenzmittel, Anabolika, Schlankmacher oder Suchtmittel entdeckt. Gesundheitsexperten warnen davor, dass diese Fälschungen entweder überhaupt keinen Wirkstoff enthalten, dass der Wirkstoff falsch dosiert ist oder dass im unechten Medikament zu viele hochpotente Wirkstoffe beigemischt sind.

### Gefälscht werden Markenprodukte

Wie in der Textilproduktion sind es auch bei den Medikamenten die „großen Namen“, von denen

sich Fälscher angezogen fühlen. Besonders hohen Profit versprechen sie sich davon, Arzneimittel zu fälschen, die bereits Markenprodukte sind. Gesundheitsbehörden in ganz Europa warnen davor, dass bei mehr als der Hälfte der gefälschten Medikamente konkrete Gesundheitsrisiken für die Patienten bestehen.

### Anti-Fälschungs-Richtlinie der EU

Mit der EU-RL 2011/62/EU, der so genannten Anti-Fälschungs-Richtlinie wird ein EU-weites System zur Serialisierung und Verifizierung von Arzneimittelpackungen eingeführt. Ziel der Richtlinie ist der Schutz des Patienten vor gefälschten Arzneimitteln in der legalen Lieferkette. Dieser Schutz soll durch Anbringung eines individuellen Erkennungsmerkmals an jeder Arzneimittel-Einzelpackung gewährleistet werden. Gemäß der delegierten EU-VO 2016/161 haben die Mitgliedstaaten bis zum 9. Februar 2019 ein Datenspeicher- und -abrufsystem einzurichten, um die Überprüfung der Echtheit bei der Abgabe an den Patienten zu ermöglichen.

### Aktivitäten in Österreich

Federführend bei der Umsetzung dieses Projekts in Österreich ist die Wiener Kanzlei Liebenwein Rechtsanwälte. Für den Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (Pharmig), den österreichischen Generikaverband, die Österreichische Apothekerkammer und den Verband der Österreichischen Arzneimittelgroßhändler führte die im Medizinrecht langjährig erprobte Kanzlei die Gründung des Österreichischen Verbandes für die Umsetzung der Verifizierung von Arzneimitteln (AMVO) sowie von deren Tochtergesellschaft Austrian Medicines Verification System GmbH durch. „Die Betreuung dieses Mandates ist besonders spannend, zumal die Umsetzung des europaweiten Projektes unter engen zeitlichen Vorgaben wie auch unter Einbeziehung und in Abstimmung aller relevanten Stakeholder erfolgt“ betont Karl Liebenwein.

# 70%

## Eigenkapitalrendite Immobilieninvestment in den Salzburger Alpen

### AlpinLodges Maria Alm

Apartments zum Kauf in einem Premium Ferienresort erfahrener österreichischer Projektentwickler und Bauträger professionelles Management und kompetenter Tour-Operator mindestens vier Wochen Eigennutzung pro Jahr Steuervorteile und Grundbucheintrag gemäß WEG

jaegerprojects.com  
T +43 5522 71810-0



Prozessfinanzierung  
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG  
Tödistrasse 18  
CH-8002 Zürich  
Telefon 044 480 03 11  
info@jura-plus.ch  
www.jura-plus.ch



## SEMINARE für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

### 1. HALBJAHR 2017

- Kurrentien-Spezialseminar, Wien ..... am 03.05.2017 (Forderungseintreibung f. Banken u. Kreditinstitute)
- Firmenbuch II, Aufbau-seminar, Wien ..... am 08.05.2017
- Insolvenzverfahren, Aufbau-seminar, Wien ..... am 10.05.2017
- ErbRÄG 2015, Aufbau-seminar, Wien..... am 17.05.2017
- Sommer-Blockseminar (BU-Kurs), Wien, Hotel Stefanie ..... Beginn 26.06.2017

### 2. HALBJAHR 2017

- Grundlehrgang (BU-Kurs), Wien..... Beginn 12.09.2017
- Fristen-Intensivkurs, Wien ..... Beginn 18.09.2017
- Kurrentien-Grundseminar, Wien ..... Beginn 21.09.2017
- Einführungsseminar, Wien ..... Beginn 27.09.2017

- Verfahren Außer Streitsachen, Aufbau-seminar, Wien ..... am 07.11.2017
- Kosten-Aufbau-seminar, Wien..... Beginn 08.11.2017
- Strafrecht-Update, Wien ..... am 09.11.2017
- Liegenschafts-/Vertragsrecht u. Immobiliensteuerrecht für Kanzleimitarbeiter/innen, Spezialseminar, Wien..... am 14.11.2017
- Zivilverfahrensrecht, Aufbau-seminar, Wien..... Beginn 16.11.2017
- Grundbuch III, Aufbau-seminar, Wien ..... Beginn 27.11.2017
- Firmenbuch III, Aufbau-seminar, Wien ..... am 28.11.2017

Weitere Seminare in Vorbereitung  
Änderungen vorbehalten

Anmeldungen:  
www.rechtsanwaltsverein.at oder  
Mail: office@rechtsanwaltsverein.at

Preismäßigung für Mitglieder  
Details zur Mitgliedschaft und zum Beitritt:  
www.rechtsanwaltsverein.at/beitrittsformular.html

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN  
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2  
Tel.: (01) 535 02 00; Fax: (01) 535 02 00 - 15





# Sind Sie bereits datenschutzfit?

Das Thema „Datenschutz neu“ spricht sich langsam herum. Immer mehr Medien berichten von der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Interessenverbände rufen dazu auf, das eigene Unternehmen auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu prüfen bzw. die neuen Pflichten umzusetzen. Angesichts der gravierenden Höchststrafen – bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Umsatzes des vergangenen Jahres (je nachdem, was höher ist) – besteht teilweise große Unsicherheit. Es ist daher angeraten, sich frühzeitig vorzubereiten.



RA Mag. Gerald Mair  
Rechtsanwalt in Wien  
und Gründungspartner der  
vorrangig auf IP-/IT-Recht und  
Datenschutz spezialisierten  
Kanzlei Pendl Mair.  
mair@pm-law.at

Die DSGVO trat zwar am 25. Mai 2016 in Kraft, sie sieht aber eine Übergangsphase zur Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen bis 25. Mai 2018 vor. Dann ist die DSGVO aber unmittelbar anwendbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Allerdings sieht die DSGVO zahlreiche sogenannte „Öffnungsklauseln“ vor, die (lediglich) gewisse Präzisierungen erlauben. Eine Abschwächung, etwa der Strafen oder Änderungen der Pflichten, ist nicht möglich. Selbstverantwortung wird nun groß geschrieben. Mit einigen wenigen Ausnahmen hat jeder, der personenbezogene Daten für sich selbst oder für jemand anderen verarbeitet, umfangreiche Pflichten zu erfüllen und zahlreiche Betroffenenrechte zu beachten, um dem Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten gerecht zu werden.

## Zwei Pflichten werden hier kurz erörtert:

Eine wesentliche Neuerung ist die Erstellung eines „Verarbeitungstätigkeits-Verzeichnisses“, das nahezu jeder Unternehmer haben muss. Es gibt zwar Ausnahmebestimmungen, diese sind aber derart restriktiv, dass bereits Unternehmer, die nicht nur einen (sehr) kleinen Kundenstock aufweisen, diese Pflicht zu erfüllen haben. Ein derartiges Verzeichnis ist für alle relevanten Verarbeitungstätigkeiten zu führen, und hat u.a. den Namen (Kontaktdaten), den Verarbeitungszweck, eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und Kategorien der personenbezogenen Daten, Kategorien der Empfänger, gegebenenfalls die Übermittlungen in Drittländer und, wenn möglich, Lösungsfristen sowie die Beschreibung der technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen zu enthalten. Dieses Verzeichnis dient vor allem zur Nachvollziehbarkeit gegenüber der Behörde bei Kontrollen. Die Erfassung sämtlicher personenbezogener Datenverarbeitungsvorgänge wird den einen oder anderen Unternehmer vor große Herausforderungen stellen.

**Praxistipp:** Prüfen Sie sämtliche Applikationen im Unternehmen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Man kann die relevanten Daten systematisch über Abteilungen bzw. nach bestimmten Aufgabengebieten (Marketing, HR, Einkauf, ...) im Unternehmen erheben.

Eine weitere Herausforderung für Unternehmen bzw. andere Verantwortliche wird die Erstellung einer DSGVO-konformen Einwilligungserklärung sein. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf nämlich einer rechtlichen Grundlage. Eine dieser Grundlagen kann die Einwilligung der betroffenen Person darstellen. Dabei sind bestimmte Informationspflichten einzuhalten, widrigenfalls keine gültige Einwilligung vorliegt. Die informierte Einwilligungserklärung hat u.a. den Namen (Kontaktdaten) des Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke und die Rechtsgrundlage, die Empfänger, die Dauer der Verarbeitung und die Betroffenenrechte zu enthalten. Erfolgt die Einwilligung schriftlich, was angesichts der Nachweispflicht ratsam ist, muss die Formulierung in einer klaren und einfachen Sprache, also verständlich und leicht zugänglich erfolgen. Angesichts der vielen Informationen, die zur Verfügung gestellt werden müssen, kann auch das als große Herausforderung betrachtet werden. Auf den ersten Blick sind die weiteren Aufgaben enorm, die insbesondere auf die Unternehmenschafft zukommen. Der Preis ist hoch. Die Umsetzung der DSGVO in Europa kann allerdings auch eine große Chance darstellen. Wer sehnt sich nicht nach einem effektiven Datenschutz, bei dem der Betroffene wieder die Kontrolle über seine Daten erhält und tatsächlich erfährt, was mit seinen Daten passiert. Faktum ist, dass Daten das Öl des 21. Jahrhunderts sind, mit welchen sorgfältig umgegangen werden sollte. Ein hohes Datenschutzniveau in Europa eröffnet neue wirtschaftliche Möglichkeiten.



## SCWP Schindhelm berät die Wopfinger Gruppe beim Erwerb der w&p Baustoffe GmbH

Die Baunit Beteiligungen GmbH, gehörend zur Schmid Industrieholding GmbH /Wopfinger Gruppe, hat 100 % der Anteile an der w&p Baustoff GmbH von der Wietersdorfer Gruppe erworben und damit die gesamte Baustoff-Sparte samt den Marken Baunit und KEMA sowie den Auslandsbeteiligungen übernommen. SCWP Schindhelm hat in diesem Zusammenhang die Wopfinger Gruppe bei Strukturierung und Erwerb umfassend rechtlich beraten. Die Genehmigung der Bundeswettbewerbsbehörde ist noch ausständig.

Für SCWP Schindhelm waren unter der Federführung von Partner Dr. Thomas Ruhm, Mag. Philipp Reinisch und Mag. Peter Tutsch tätig. „Baunit ist einer der Marktführer in der Baustoffindustrie und in ganz CEE tätig. Insofern war es für SCWP Schindhelm besonders erfreulich, die Wopfinger Gruppe bei dieser internationalen Transaktion rechtlich zu begleiten.“, so Dr. Thomas Ruhm.



Dr. Thomas Ruhm



Dr. Stephan Größ LL.M.

## Kerbler-Gruppe verkauft Seeparkcampus West in Aspern – Baker McKenzie berät bei Verkauf und Totalunternehmer-Vertrag

Die Anwaltskanzlei Baker McKenzie hat die Kerbler-Gruppe beim Verkauf des Seeparkcampus West in der Seestadt Aspern beraten. Käufer ist die Erste Immobilien KAG. Das Bürogebäude mit einer Bruttogeschossfläche von 15.500m<sup>2</sup> liegt südlich des Sees annähernd im Zentrum der Seestadt.

Das Objekt befindet sich noch im Bau und soll im Herbst 2017 fertiggestellt werden, es ist aber bereits vollständig vermietet. Der Verkauf erfolgte in Form eines Share-Deals, gleichzeitig wurde mit der Kerbler-Tochterfirma cetus Baudevelopment GmbH ein Totalunternehmer-Vertrag für die Fertigstellung des Gebäudes abgeschlossen. „Wir beobachten, dass sich Immobilienfonds immer früher attraktive Objekte sichern und zunehmend in noch im Bau befindliche Gebäude investieren“, berichtet Stephan Größ, Leiter des Wiener Immobilienrechtsteams bei Baker McKenzie. „Die Übertragung eines nicht fertiggestellten Objekts bringt besondere juristische Herausforderungen mit sich, die dank der guten Zusammenarbeit gut gelöst werden konnten.“ Größ begleitet mit seinem Team seit Anbeginn Immobilientransaktionen in der Seestadt Aspern, die zu den größten Stadtentwicklungsgebieten in Europa zählt.

## ABGB Praxiskommentar Die 4. Auflage ist komplett!

### Unverzichtbar für Praxis & Wissenschaft!

Der ABGB Praxiskommentar hat sich seit vielen Jahren als eines der führenden Standardwerke zum ABGB bewährt, was sich auch in der laufenden Zitierung durch den OGH widerspiegelt.

Das bewährte Konzept des Kommentars, der sich bewusst vor allem an Praktiker wendet, wurde in der 4. Auflage unverändert beibehalten, insbesondere die übersichtliche Gliederung und die Darstellung der Anmerkungen als Fußnoten.

### Die Herausgeber:

Hofrat Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek und em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann



Im Paket  
sparen Sie 20%

4. Auflage | Preis € 1.844,-  
Insgesamt 10 Bände  
Best.-Nr. 170600  
ISBN 978-3-7007-5260-8

### JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0  
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at

# Warnung vor „neuer“ Privatinsolvenz

**EXPERTEN-EINSPRUCH.** Der Geschäftsführer des AKV Europa warnt in einem Gastbeitrag eindringlich vor der geplanten Änderung des Privatinsolvenzrechts.



Mag. H. Musser  
Geschäftsführer AKV EUROPA  
Alpenländischer Kreditorenverband  
www.akv.at

**Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung sieht unter anderem eine Änderung des Privatinsolvenzrechts vor.**

**Anstatt über Gesetzesänderungen in diesem kleinen Spektrum zu neuen Lösungen zu kommen, will man eine überbordende Regelung, die nicht nur die Zahlungsmoral im Wirtschaftsleben negativ beeinflussen wird, sondern als unmittelbare Auswirkung einen Quotenrückfluss in Privatinsolvenzen in Höhe von bis zu ca. EUR 170 Mio. jährlich beseitigen wird. Diese Mittel werden somit der Wirtschaft aber auch in einem von der Regierung bisher unterschätzten Ausmaß der öffentlichen Hand entzogen.**

Es wurde für dieses Vorhaben als Entscheidungsgrundlage lediglich ein kleiner Ausschnitt der abgewickelten Schuldenregulierungsverfahren, nämlich das Abschöpfungsverfahren, in die Betrachtungsweise einbezogen, nachdem vor allem vormalige Unternehmer an der 10 % Hürde scheitern würden. Allerdings lediglich bei maximal 1/3 der eröffneten Schuldenregulierungsverfahren handelt es sich um vormalige Unternehmer, mehrheitlich betreffen die Privatkonkurse Verbraucher.

Bereits die ASB Schuldnerberatungen GmbH weist in ihrem Schuldenreport 2016 (basierend auf Daten des Jahres 2015) darauf hin, dass sich in ca. 3/4 der Privatinsolvenzen Gläubiger und Schuldner auf einen Zahlungsplan einigen und daher zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Nur in ca. 8 % der gesamten Privatinsolvenzen kam es bisher zu keiner unmittelbaren Restschuldbefreiung.

## Beabsichtigte Änderungen – unmittelbare Auswirkungen

Beabsichtigt ist, dass die Frist im Abschöpfungsverfahren auf 3 Jahre reduziert und die derzeit geltende Mindestquote von 10 % zur Gänze entfallen soll. Im Extremfall bedeutet diese Lösung, dass nach einer 3-jährigen Wohlverhaltensphase auch dann eine Restschuldbefreiung eintreten kann, wenn keine Rückzahlungen möglich waren. Dieses – in

Deutschland über einen Zeitraum von 6 Jahren praktizierte Insolvenzmodell – hat gezeigt, dass kaum Rückzahlungen an die Gläubiger erfolgen. In den beim AKV EUROPA als Treuhänder anhängig gewesenen und bereits abgeschlossenen Abschöpfungsverfahren wurde eine durchschnittliche Quote von 18,54 % erzielt. Die Durchschnittsquote der im Vorjahr abgeschlossenen Zahlungspläne hat nach unseren Berechnungen sogar 27,4 % betragen.

## Schlussfolgerungen

Es wurde offenbar den politischen Entscheidungsträgern suggeriert, dass die 10%ige Mindestquote zum überwiegenden Scheitern bei Privatinsolvenzen führe.

Als Folge der geplanten Gesetzesänderung wird das Arbeitseinkommen weiter an Bedeutung als Besicherungsbasis für einen Kredit verlieren, sodass noch restriktivere Kreditvergaben zu erwarten sind. Es ist zu befürchten, dass die notwendigen Wertberichtigungen auf Grund geringerer Rückflussquoten zu einer Verteuerung der Kredite führen werden.

Weiter fehlt eine Studie, in welchem Umfang die öffentliche Hand selbst durch geringere Quoten Ausfälle erleiden wird.

Die Möglichkeit nach einer 3-jährigen Wohlverhaltensphase und im Falle eines unpfändbaren Einkommens sogar mit einer Nullquote die Entschuldung zu erreichen, wird die Zahlungsmoral mit Sicherheit beeinträchtigen, und zwar auch außerhalb bereits anhängiger Insolvenzverfahren. Die neue Regelung in der Privatinsolvenz soll – nach Begutachtungsphase im Justizausschuss mit Anfang Juli 2017 in Kraft treten. Wie man gedenkt mit Schuldner, die in laufenden Abschöpfungsverfahren stecken, umzugehen, ist bisher offen geblieben. Die von der Regierung an sich gut gemeinte Initiative gescheiterten Unternehmern eine zweite Chance zu geben, ist zweifellos sinnvoll.

Bei der jetzt angedachten Gesetzesänderung ist allerdings davon auszugehen, dass die aktuelle Fehleinschätzung der Regierung wieder dem Steuerzahler aufgebürdet wird.

# NEVER CHANGE A WINNING\* TEAM. EXPAND IT.

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir

## Rechtsanwälte/innen und Rechtsanwaltsanwärter/innen

mit den Schwerpunkten

- Immobilienrecht,
- Gesellschaftsrecht/M&A und
- Finanzierung.

Bewerben. JETZT. [karriere.arnold.biz](http://karriere.arnold.biz)

Hinweis gemäß § 9 GIBG: Es besteht kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt. Die Bezahlung erfolgt in marktconformer Basis leistungsabhängig.

\*Auszeichnungen: Legal 500 Top Tier **Private Client**, Legal 500 **Real Estate and Construction** Leading Firm, Legal 500 Top Tier **Tax Law**, Legal Experts **IT and Telecommunications**, Legal Experts **Banking and Finance**, Legal Experts **Corporate and M&A**, Chambers Europe **Real Estate** Recognised Practitioner, JUVE Awards: Shortlist nominiert Kanzlei des Jahres Österreich, CorporateINTL Tax Lawyer of the Year, u.a.

[arnold.biz](http://arnold.biz)

# Bist du schon digital oder schläfst du noch?



SCHARFER WIND. Frühjahrsputz für traditionelle Denkmuster. Der erfolgreiche Investor, Berater und Internetunternehmer Gerald Hörhan warnt die Mittelschicht davor, die Digitalisierung zu verschlafen.

„Der stille Raub“ ist ein Buch, das man am besten kauft und liest, wenn sich das Gefühl breit macht, dass die Dinge stocken. Dass die Umsätze langsam abflachen, dass Kunden ausbleiben, dass es mühsam wird. Ein Buch für den Status „spürbarer Leidensdruck“. Adressaten sind im Grunde alle, die Geld verdienen wollen oder müssen. Und wie bei vielen Büchern, wo es ums Geldverdienen geht muss man auch auf diesen 200 Seiten bereit sein, beim Autor im Aston Martin oder in der Business-Class Platz zu nehmen. Er macht kein Hehl daraus, fröhlich reich zu sein. Auch sein Name deutet an, dass ihm vieles wurscht ist: Investment-Punk.

## Neugier statt Behäbigkeit

Was kann man lernen? Vor allem, dass lernen selbst die große Herausforderung ist. Autor Gerald Hörhan saugt einen geradezu mit, dem Status quo zu misstrauen. Als Harvard-Student mit „summa cum laude“, Investmentbanker und privat erfolgreicher Investor hatte er wenig Grund, seinen Horizont dringend zu erweitern. Er konnte beruhigt sagen: Die Kassa stimmt. Der Unterschied zu Menschen in seinem Erfolgsstatus lag darin, dass er von massivem Wissens- und Innovations-Hunger getrieben wurde. Dieser führte zum Thema Digitalisierung. Denn: „Durch Digitalisierung entsteht Nachfrage. Das sollten Sie verstehen, und dann geht's nur noch um eins. Fangen Sie einfach an.“

## Das große Verdrängen

Hörhan beschreibt packend zwei Welten mit grundverschiedenen Haltungen: Jenseits des Atlantik eine Gesellschaft, die vom Burger-Verkäufer bis zum Immobilienmakler voll auf Digitalisierung setzt und bei uns ein Europa, das gegenwärtige Problemstellungen mit Methoden aus der Vergangenheit lösen will. Als Akutbereiche

nennt er das Bankwesen, das Gesundheitssystem und das Bildungswesen. Was in den USA gerade richtig in Schwung komme, schwappe früher oder später auch zu uns herüber. Beispiel staatliche Verwaltung: „Die Staaten werden anfangen, Verwaltungspersonal durch Technologie zu ersetzen. Damit werden sie als größter Arbeitgeber für die Mittelschicht wegfallen.“

## Angst vor dem Robo-Anwalt?

„Ein Roboter stetzt auf Metallbeinen durch den Gerichtssaal und hält mit einer Navi-Stimme ein Schlussplädoyer?“. Mit diesen Worten verhöhnte ein Anwalt den Autor, bevor dieser ihm die anstehende Revolution im juristischen Bereich erläuterte: „50 Prozent der anwaltlichen Tätigkeiten lassen sich automatisieren. Dazu gehören ganze juristische Geschäftszweige wie die, die mit Rückerstattungsforderungen an Fluglinien aufgrund von Verspätungen Geld verdienen. Auch viele Fälle aus dem Konsumentenschutzrecht und Tätigkeiten wie das Eintreiben von Schulden oder Auskunftstätigkeiten wie Firmenbuch- und Akteneinsicht lassen sich automatisieren.“

Und dann beschreibt Hörhan noch „Ross“, den ersten amerikanischen Roboter-Anwalt. Er analysiert für seine Kanzlei Dokumente, Gesetzestexte, Aufzeichnungen und Anträge. Er kann viel mehr als Suchmaschinen, die auf juristische Themen spezialisiert sind.

„Er ist in der Lage, die Funde zu verknüpfen und eigene Hypothesen zu entwickeln. So kann Ross die maßgeblichen Dokumente herausuchen und zugleich beurteilen, wie wichtig sie für den jeweiligen Fall sind.“ Für Hörhan ist klar: „Kanzleien, die Mitarbeiter durch Roboter ersetzen, können ihre Dienste zu geringeren Preisen anbieten. Für die Mittelschicht ist es schlecht. Die digitalen Kollegen werden gut bezahlte Jobs eliminieren.“



„INVESTMENT-PUNK“  
UND AUTOR  
GERALD HÖRHAN  
„Der stille Raub – Wie das Internet die Mittelschicht zerstört und was Gewinner der digitalen Revolution anders machen“

edition a  
EUR 21,90,-  
ISBN 978-3-990-01212-3



MADE BY SWEDEN.

# WEIL FREIHEIT DA BEGINNT, WO STRASSEN ENDEN.

DER VOLVO V60 UND  
DER VOLVO V60 CROSS COUNTRY.

Erleben Sie jetzt, wie komfortabel Freiheit sein kann. Unsere Ausstattungslinie Business bietet Ihnen Features wie Navigationssystem, Internetzugang, Tempomat und Einparkhilfe, die jede Fahrt für Sie noch angenehmer machen.

JETZT MIT BIS ZU € 4.000

PREISVORTEIL FÜR DIE  
AUSSTATTUNGSLINIE BUSINESS\*



MEHR INFORMATIONEN  
AUF VOLVOCARS.AT

\*Preisvorteil bezieht sich auf Einzeloptionen und variiert nach Modell und Motorisierung. Alle Preise sind unverbindlich empfohlene Richtpreise in Euro inkl. NoVA und 20% MwSt. Angebot gültig für den Volvo V60 und den Volvo V60 Cross Country auf Basis der Ausstattungslinien KINETIC und R-DESIGN. Kraftstoffverbrauch: 1,8 – 8,1 l/100 km, CO<sub>2</sub> Emissionen: 48 – 186 g/km. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Symbolfoto. Stand: Februar 2017.

**SIMSCHA** 1170 Wien, Ortliebasse 27, Tel.: 01/486 34 54  
verkauf@simscha.com, www.simscha.com



Gregor Heißl (Hrsg.)  
„Persönlichkeitseingriffe im Internet“

Rechtliche Rahmenbedingungen bei Mobbing, übler Nachrede, (Ehren-)Beleidigung oder Stalking im Netz. Die Verbreitungsmöglichkeiten über das Internet und Soziale Medien werden immer vielfältiger und zugleich undurchsichtiger. Die Art, mit der dabei Informationen und persönliche Daten verbreitet und verarbeitet werden können, geht oft zu Lasten der Persönlichkeitsrechte Dritter. Dieses Buch gibt einen Überblick über die einschlägigen Regelungen bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet (zB im ABGB, DSGVO, ECG, MedienG, StGB und TKG) und erklärt deren Verhältnis zueinander.

ca. 100 Seiten, broschiert  
(EUR 24,- / ISBN 978-3-7046-7567-5)



Theodor Tomandl (Hrsg.)  
„Echte und freie Betriebsvereinbarungen“

Betriebsvereinbarungen gehören in allen Unternehmen zum Alltag, in denen Betriebsräte eingerichtet sind. Das vorliegende Werk richtet sich in erster Linie an Unternehmer, Personalverantwortliche und an die Mitglieder von Betriebsräten. Also jene Personen, die Betriebsvereinbarungen tatsächlich abschließen und anwenden. Schwierige Rechtsfragen werden verständlich dargestellt.

**Inhalt:**  
 · Voraussetzung einer rechtswirksamen Betriebsvereinbarung  
 · Rechtswirkungen  
 · Beendigung und Nachwirkungen sowie Betriebsveränderungen

ca. 130 Seiten, broschiert  
(EUR 32,- / ISBN 978-3-214-17547-4)

IMPRESSUM

**anwalt aktuell**

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:  
**Dietmar Dworschak**  
 (dd@anwaltdaaktuell.at)  
 Verlagsleitung:  
**Beate Haderer**  
 (beate.haderer@anwaltdaaktuell.at)  
 Grafik & Produktion:  
 MEDIA DESIGN: RIZNER.AT

**Autoren dieser Ausgabe:**  
 - Dr. Christopher Schrank  
 - MMag. Dr. Michael Rohregger  
 - Mag. H. Musser  
 - Steven M. Harnik

- Mag. Maximilian Flesch, Brüssel  
 - Dr. Mathias Preuschl  
 - Dr. Franz Brandstetter  
 - Mag. Gerald Mair

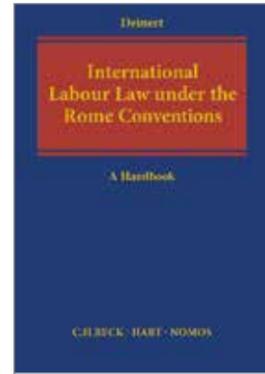
Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:  
 Dworschak & Partner KG,  
 5020 Salzburg, Österreich,  
 Linzer Bundesstraße 10,  
 Tel.: + 43/(0) 662/651 651,  
 Fax: + 43/(0) 662/651 651-30  
 E-Mail: office@anwaltdaaktuell.at  
 Internet: www.anwaltdaaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,  
 5300 Hallwang  
 Auflage: 32.000 Exemplare

**anwalt aktuell**  
 ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

# Bücher im April

NEU IM REGAL. Internationales Arbeitsrecht / Produkthaftungsgesetz / Persönlichkeitsrechte im Internet / Digitale Revolution



Deinert | Prof. Dr. Olaf Deinert (Hrsg.)  
 „International Labour Law under the Rome Conventions“

Das internationale Arbeitsrecht stellt vor dem Hintergrund zunehmender Fälle mit Auslandsberührungen immer höhere Anforderungen an die juristische Beratung: Welches Recht ist anwendbar, was ist überhaupt gesetzlich geregelt, was davon wie europäisch vereinheitlicht? Das Handbuch "International Labour Law under the Rome Conventions" bietet eine umfassende wissenschaftliche Erörterung sämtlicher kollisionsrechtlicher Fragen des Arbeitsrechts, soweit sie europäisch vereinheitlicht sind (Rom I und beim Arbeitskampf Rom II). Auch die nicht oder nur partiell geregelten Gebiete des Arbeitsverweisungsrechts werden verständlich dargestellt, sämtliche kollisionsrechtliche Einzelfragen des internationalen Arbeitsrechts lösungsorientiert behandelt.

Wien 2017, 540 Seiten  
(EUR 170,- / ISBN 978-3-8487-3526-6)

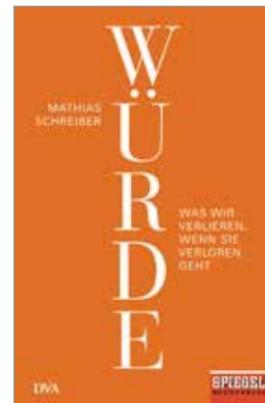
Rabl  
 „Produkthaftungsgesetz“



Das Produkthaftungsgesetz (PHG) ordnet eine verschuldensunabhängige Haftung für die Hersteller und Importeure fehlerhafter Erzeugnisse an und hat sich zu einem der wichtigsten schadenersatzrechtlichen Nebengesetze entwickelt. Dabei muss auch die Judikatur des EuGH befolgt und die produkthaftungsrechtliche Entwicklung in den anderen EU-Staaten beobachtet werden. Die letzten dreizehn Jahre brachten zum PHG zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs und einige Vorabentscheidungen des EuGH. Aus ihnen ergeben sich wesentliche Fortentwicklungen dieses bedeutsamen Rechtsbereichs. Die bewährten PHG-Kommentierung beschränkt sich nicht auf Ergänzungen, sondern stellt eine vollständige Neubearbeitung des bisherigen Werks dar. Geliefert wird erneut eine umfangreiche Darstellung des PHG, der im Interesse der Praxis sämtliche relevante Entscheidungen des OGH und des EuGH als Judikatur-sammlung beigelegt sind.

Wien 2017, 636 Seiten  
(EUR 142,- / ISBN 978-3-7007-6469-4)

Mathias Schreiber (Hrsg.)  
 „Würde – Was wir verlieren, wenn sie verloren geht“



Was wir verlieren, wenn sie verloren geht Würde ist ein Begriff, der immer wieder beschworen wird, besonders in jüngerer Zeit, ob beim würdigen Rücktritt des Papstes oder beim unwürdigen Auftritt eines Politikers, bei der gezielten Würdelosigkeit von TV-Shows oder unbedachter Selbstentblöbung im Internet. Viele haben das Gefühl, dass Würde in unserer Gesellschaft verloren geht. Aber was ist Würde genau? Und was bedeutet der Verlust von Würde? In einem Streifzug durch Philosophie und Geschichte beschreibt Mathias Schreiber die ganze Bandbreite und Tiefe des Begriffs – von der römischen dignitas bis zum deutschen Grundgesetz – und schildert die Würdeverluste der Gegenwart. Pointiert zeigt er, dass es nicht um eine Belanglosigkeit geht, wenn wir auf die Würde von Menschen oder etwa eines Amtes pochen.

(EUR 19,99 / ISBN 978-3-421-04600-0)



# Nutzen Sie die Macht Ihrer Sprache

Einfach, professionell, kostengünstig: Philips Diktiersystem ab sofort mit voll integrierter Spracherkennung verfügbar

Philips SpeechExec Pro 10' ist die neueste Version der bekannten und weit verbreiteten Diktiersoftware von Philips. Sie verbindet Autoren und Schreibkräfte und bietet einfache und kostengünstige Dokumentenerstellung. Die Software enthält seit neuestem eine integrierte Version der Spracherkennung „Nuance Professional“ und liefert äußerst genaue Spracherkennungsergebnisse\*.

■ Von Sprache zu Text mit Spracherkennung

Die am PC oder Notebook installierte Software unterstützt professionelle Nutzer von Diktierlösungen durch eine nahtlose Übertragung von Sprache zu Text. Damit werden gesprochene Briefe, Aktennotizen und Protokolle eins-zu-eins in Text verwandelt, der nahtlos weiterverarbeitet werden kann. Die voll integrierte Spracherkennung macht das Produkt „Philips SpeechExec Pro 10“ zur ersten Sprache-zu-Text-Komplettlösung am Markt: Denn Anwender erhalten den gesamten Lösungsumfang aus einer Hand – und das zu einem attraktiven Preis.

■ Österreichisches Rechtsvokabular

Besonders maßgeschneidert ist die neue Workflow-Software für Anwälte, die von einem speziell für das österreichische Rechtswesen konzipierten Fachvokabular profitieren. Das Fachvokabular kann optional ergänzend erworben werden und erleichtert jedem österreichischen Anwalt die Bewältigung der täglichen Dokumentation und Korrespondenz – so sind alle relevanten Fachtermini bereits vorhanden. Spracherkennung war noch nie so einfach.

■ Diktieren wie gewohnt – nur noch besser

Über eine intuitive Benutzeroberfläche lassen sich alle Diktate auf die Weise verschriftlichen, die für den jeweiligen Nutzer am idealsten passt: Wie gehabt durch die eigene Schreibkraft oder bei Bedarf durch die automatische Erkennung. Mit jedem Diktat lernt das System dazu. So wird die Erkennung von Eigennamen, Fachbegriffen und Fremdwörtern von Tag zu Tag genauer und die Textergebnisse immer akkurater.

■ Limitierte Einführungs-Angebote

Anwender von früheren „Philips SpeechExec Pro“ Versionen können sich jetzt für kurze Zeit das Upgrade auf die neueste Version 10 um einen besonders attraktiven Preis sichern: Bis Ende Juni gibt es einen Rabatt von € 50,- auf den unverbindlichen Verkaufspreis. All jene, die auch von unterwegs diktieren wollen, sollten beim „Mobility-Paket“ zuschlagen: Es enthält neben „Philips SpeechExec Pro 10“ auch „Philips SpeechLive“ samt Philips Voice-Recorder-App und Webbrowser-Zugang. Der Rabatt beträgt hier sogar € 100,-.

■ Kostenloser Test gefällig?

Weil probieren bekanntlich über studieren geht, können Sie „Philips SpeechExec Pro 10“ mit oder ohne „Philips SpeechLive“ ab sofort 30 Tage lang kostenlos testen - gerne auch in Kombination mit einem Philips Diktiergerät. Ihr zertifizierter Philips-Vertriebspartner berät Sie gerne. Finden Sie einen Philips-Vertriebspartner in Ihrer Region mittels der Händler-Suche auf [www.philips.com/dictation](http://www.philips.com/dictation).



SpeechExec Pro Desktop Solution PSE4400

- SpeechExec Pro Desktop-Software
- Integrierte Spracherkennung



SpeechExec Pro Mobility-Paket PSE4400 + PCL1000

- SpeechExec Pro Desktop-Software
- Integrierte Spracherkennung
- 1-Jahres-Abonnement für die mobile Cloud-Diktierlösung Philips SpeechLive
- Unlimitierte Verwendung der Philips Voice-Recorder-App für Ihr Smartphone

Mehr Infos gibt es auf [www.dictation.philips.com/at/speechexec-10/](http://www.dictation.philips.com/at/speechexec-10/)



\*Die integrierte Spracherkennung ist in den Produkten der PSE-Serie enthalten und ist in folgenden Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Niederländisch.

# SUPERBES JUBILÄUM.



**ŠKODA**  
SIMPLY CLEVER



ŠKODA feiert 25 Jahre „Made for Austria“ und der SUPERB feiert kräftig mit! Überzeugen Sie sich vom ŠKODA SUPERB Combi – am besten bei einer Probefahrt.

Besonders interessant für Unternehmer: fragen Sie bei Ihrem ŠKODA Betrieb nach der attraktiven ŠKODA Wirtschaftsförderung.

#### SPAREN SIE JETZT:

- > 1.500,- Euro mit der 25 Jahre Jubiläums-Prämie<sup>1)</sup>
- > 1.500,- Euro Porsche Bank & Versicherungsbonus<sup>2)</sup> und zusätzlich bis zu
- > 3.270,- Euro mit den Vorteils-Paketen<sup>3)</sup>

Details bei Ihrem ŠKODA Berater. Symbolfoto. Stand 04/2017. Alle angegebenen Preise sind unverb., nicht kart. Richtpreise inkl. NoVA und 20% MwSt. Gültig bei Kauf vom 17.2.–30.4.2017 (ausgenommen Sonderkonditionen). 1) Die 1.500,- Euro werden vom Listenpreis des Neuwagens abgezogen und können pro Kauf nur einmal in Anspruch genommen werden (keine Barabläse). 2) 1.000,- Euro Porsche Bank Bonus und 500,- Euro Versicherungsbonus: Aktionen gültig bis 30.6.2017 (Kaufvertrags-/Antragsdatum) bei Finanzierung über die Porsche Bank und Abschluss einer vollKASKO-Versicherung über die Porsche Versicherung. Mindestlaufzeit 36 Monate, Mindest-Nettokredit 50% v. Kaufpreis. Ausg. Sonderkalk. für Flottenkunden u. Behörden. Die Boni sind unverbindl. nicht kart. Nachlässe inkl. USt und NoVA und werden v. Listenpreis abgezogen. Stand 04/2017. 3) Preisvorteil auf Basis der Motorisierung 150 PS TDI 6-Gang DSG. Verbrauch: 4,0–7,2 l/100 km. CO<sub>2</sub>-Emission: 106–164 g/km.

skoda.at

facebook.com/skoda.at

youtube.com/skodaAT

instagram.com/skodaAT